OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Z__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-304020/86/KLi
LVwG-304021/78/KLi

Datum:

Linz, 6. Februar 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerden vom 21. August 2025 des Dr. A__, vertreten durch die B__, gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Juli 2025,
[1.] GZ: BHGR/924080046817/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und
[2.] GZ: BHGR/924080046493/24, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)
nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2025, 21. Oktober 2025 und 15. Dezember 2025

zu Recht:

I. Zu LVwG-304020-2025
Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG):

I.1. Schuld und Strafe:

I.1.1. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als zu Spruchpunkt

2. C__
4. AX__
5. D__
6. E__
7. F__
11. G__
14. H__
16. Y__

das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt wird.

I.1.2. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatzeitraum zu Spruchpunkt

1. I__ mit 14. März 2024 bis 30. April 2024
3. J__ mit 1. März 2024 bis 30. April 2024
8. V__ mit 1. März 2024 bis 30. April 2024
9. K__ mit 1. März 2024 bis 21. März 2024
12. L__ mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024
13. P__ mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024
15. M__ mit 7. März 2024 bis 7. Mai 2024

konkretisiert wird.
Hinsichtlich der Strafhöhe wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.1.3. Zu Spruchpunkt

10. N__
17. O__

wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.2. Kosten:

I.2.1. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden wie folgt bemessen:

Zu Spruchpunkt

2. C__
4. AX__
5. D__
6. E__
7. F__
11. G__
14. H__
16. Y__

(Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) fallen keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt

1. I__
3. J__
8. V__
9. K__
12. L__
13. P__
15. M__

(Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) werden die Kosten mit jeweils 150 Euro, insgesamt 1.050 Euro, bestätigt.

Zu Spruchpunkt

10. N__

17. O__

(Abweisung der Beschwerde) werden die Kosten mit jeweils 150 Euro, insgesamt 300 Euro bestätigt.

I.2.2. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen zu Spruchpunkt

2. C__

4. AX__

5. D__

6. E__

7. F__

11. G__

14. H__

16. Y__

(Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) und zu Spruchpunkt

1. I__

3. J__

8. V__

9. K__

12. L__

13. P__

15. M__

(Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt

10. N__

17. O__

(Abweisung der Beschwerde) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von jeweils 300 Euro, insgesamt 600 Euro zu bezahlen.

I.3. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

II. Zu LVwG-304021-2025
Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG):

II.1. Schuld und Strafe:

II.1.2. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als zu Spruchpunkt

2. C__
4. AX__
5. D__
6. E__
7. F__
10. G__
13. H__

das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt wird.

II.1.2. Darüber hinaus wird der Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatzeitraum zu Spruchpunkt

1. I__ mit 14. März 2024 bis 30. April 2024
3. J__ mit 1. März 2024 bis 30. April 2024
8. V__ mit 1. März 2024 bis 30. April 2024
9. K__ mit 1. März 2024 bis 21. März 2024
11. L__ mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024
12. P__ mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024
14. M__ mit 7. März 2024 bis 7. Mai 2024

konkretisiert wird.
Hinsichtlich der Strafhöhe wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II.1.3. Zu Spruchpunkt

15. O__

wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II.2. Kosten:

II.2.1. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden wie folgt bemessen:

Zu Spruchpunkt

2. C__
4. AX__
5. D__
6. E__
7. F__

10. G__
13. H__

(Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) fallen keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt

1. I__
3. J__
8. V__
9. K__
11. L__
12. P__
14. M__

(Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) werden die Kosten mit jeweils 500 Euro, insgesamt 3.500 Euro, bestätigt.

Zu Spruchpunkt

15. O__

(Abweisung der Beschwerde) werden die Kosten mit 500 Euro bestätigt.

II.2.2. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen zu Spruchpunkt

2. C__
4. AX__
5. D__
6. E__
7. F__
10. G__
13. H__

(Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) und zu Spruchpunkt

1. I__
3. J__
8. V__
9. K__
11. L__
12. P__
14. M__

(Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt

15. O__

(Abweisung der Beschwerde) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 1.000 Euro zu bezahlen.

II.3. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu GZ: LVwG-304020-2025 – Übertretung des ASVG:

I.1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juli 2025, GZ: BHGR/924080046817/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in 17 Fällen wie folgt vorgeworfen:

„1. Tatzeitraum: 14.03.2024 - 18.06.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 14.03.2024 bis 18.06.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: I__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

2. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 20.06.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 20.06.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: C__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

3. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: J__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

4. Tatzeitraum: 03.06.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 03.06.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: AX__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

5. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: D__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

6. Tatzeitraum: 03.06.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 03.06.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: E__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

7. Tatzeitraum: 03.06.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 03.06.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: F__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

8. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: V__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

9. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 31.03.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 31.03.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: K__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

10. Tatzeitraum: 04.03.2024 - 03.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 04.03.2024 bis 02.09.2024 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: N__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

11. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: G__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

12. Tatzeitraum: 03.06.2024 - 03.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 03.06.2024 bis 03.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: L__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

13. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 03.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 03.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: P__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

14. Tatzeitraum: 03.06.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 03.06.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: H__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

15. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 02.09.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 02.09.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: M__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz

16. Tatzeit: 28.08.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 28.08.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: Y__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 28.08.2024
Baustelle: S__, T-Platz

17. Tatzeitraum: 01.03.2024 - 07.03.2024
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, im Zeitraum von 01.03.2024 bis 07.03.2024 beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: O__, geb. tt.mm.jjjj
Baustelle: S__, T-Platz"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF verletzt. Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF werde über dem Bf eine Geldstrafe von jeweils 1.500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 9 Tagen und 15 Stunden verhängt. Die Geldstrafe belaufe sich insgesamt auf 25.500 Euro. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 2.550 Euro zu bezahlen.

I.1.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. August 2025, mit der der Bf vorbringt, das angefochtene Straferkenntnis verletze ihn unter anderem in seinem subjektiven Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1-5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspreche. Der Spruch enthalte keine bzw. unrichtige Angaben über die jeweiligen angeblichen Tatzeitpunkte.

Die belangte Behörde treffe im bekämpften Straferkenntnis die Feststellung, dass „die im Spruch angeführten ausländischen Staatsangehörigen im angegebenen Zeitraum […] als Arbeiter auf der Baustelle beschäftigt" worden seien. Diese Feststellung sei zum einen unbestimmt, zum anderen seien die im Spruch des bekämpften Straferkenntnis angeführten Tatzeiträume größtenteils nicht mit den bisherigen Beweisergebnissen in Einklang zu bringen. Die Tatzeiträume seien aktenwidrig.

Zusammengefasst habe die belangte Behörde die Tatzeiträume der ausländischen Staatsbürger entsprechend den Meldungen laut dem Zentralen Melderegister in einem Asylheim zugrunde gelegt. Tatsächlich würden die Meldezeiten nicht mit allfälligen Beschäftigungszeiträumen übereinstimmen, würden sich weder mit den Aussagen von Zeugen in Einklang bringen lassen und stünden teilweise in Widerspruch zu den eigenen Aussagen dieser Personen. Der Bf erstattete zu allen ausländischen Staatsbürgern ein näher konkretisiertes Vorbringen, weshalb die Tatzeiträume unrichtig seien.

Zu dem ukrainischen Staatsangehörigen brachte der Bf außer der Bestreitung des Tatzeitraumes vor, dieser habe aus Dankbarkeit gegenüber dem Bf Fahrdienste übernommen. Mit ihm sei außerdem Unentgeltlichkeit vereinbart worden.

Zum österreichischen Staatsangehörigen brachte der Bf ergänzend vor, dieser habe lediglich eine Empfehlung abgegeben. Falls überhaupt, liege ein Werkvertrag vor.

In rechtlicher Hinsicht würden Feststellungen zur angeblichen „Dienstnehmereigenschaft" fehlen bzw. seien aktenwidrig. Dazu würden u.a. eine gewisse Regelmäßigkeit und längere Dauer der Tätigkeit sowie deren Entgeltlichkeit zählen. Zu keinem dieser Kriterien seien ausreichende Feststellungen getroffen worden. Das Straferkenntnis sei sohin mit Rechtswidrigkeit belastet.

Der Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen und (2.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu (3.) das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die belangte Behörde zurückverweisen, in eventu (4.) die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen herabsetzen.

I.1.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.2. Zu GZ: LVwG-304021-2025 – Übertretung des AuslBG:

I.2.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Juli 2025, GZ: BHGR/924080046493/24, wurden dem Bf Übertretungen des AuslBG in 15 Fällen wie folgt vorgeworfen:

„Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten):
Q__, R-Platz
Sie haben nachstehende ausländische Staatsbürger beschäftigt, für diese Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und diese Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', eine ‚Blaue Karte EU', eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder ‚eine Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthalts-titel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzen.

Es wurden nachangeführte Ausländer auf am Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten) R-Platz, Q__ beschäftigt:

1. Namen und Geburtsdatum: I__ geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 18.06.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

2. Namen und Geburtsdatum: C__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: TÜRKEI
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 20.06.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

3. Namen und Geburtsdatum: J__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01. März 2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

4. Namen und Geburtsdatum: AX__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 03.06.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

5. Namen und Geburtsdatum: D__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: TÜRKEI
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

6. Namen und Geburtsdatum: E__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.06.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

7. Namen und Geburtsdatum: F__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 03.06.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

8. Namen und Geburtsdatum: V__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

9. Namen und Geburtsdatum: K__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 31.03.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

10. Namen und Geburtsdatum: G__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

11. Namen und Geburtsdatum: L__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.06.2024 bis 03.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

12. Namen und Geburtsdatum: P__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 03.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

13. Namen und Geburtsdatum: H__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.06.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

14. Namen und Geburtsdatum: M__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 02.09.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz

15. Namen und Geburtsdatum: O__, geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SYRIEN
Tatzeitraum: 01.03.2024 bis 07.03.2024
Baustelle: S__, T-Platz
Tatort (Wohnsitz des Beschuldigten): Q__, R-Platz"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idgF verletzt. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218 /1975 idgF werde über den Bf eine Geldstrafe von jeweils 5.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 7 Tagen verhängt. Die Geldstrafe belaufe sich

insgesamt auf 75.000 Euro. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 7.500 Euro zu bezahlen.

I.2.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. August 2025, mit der der Bf vorbringt, wie in der Beschwerde hinsichtlich der Übertretungen des ASVG, insbesondere zu den vorgeworfenen Tatzeiträumen.

Darüber hinaus würden Feststellungen zur angeblichen wirtschaftlichen Unselbständigkeit fehlen. Die belangte Behörde habe es diesbezüglich bei einer bloßen Behauptung gelassen und habe nicht ausgeführt an welchen Tagen die genannten Personen auf der Baustelle gearbeitet hätten. Das Straferkenntnis sei sohin mit Rechtswidrigkeit belastet.

Der Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen und (2.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu (3.) das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die belangte Behörde zurückverweisen, in eventu (4.) die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen herabsetzen.

I.2.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verband beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung.

I.4. Das Amt für Betrugsbekämpfung brachte zu den Beschwerden eine Stellungnahme vom 17. September 2025 ein.

Zusammengefasst brachte das Amt für Betrugsbekämpfung vor, dem Argument des Bf zur Konkretisierung der Beschäftigungszeiten könne nicht gefolgt werden. Diese seien von der belangten Behörde ausreichend umschrieben worden und es bestehe keine Gefahr der Doppelbestrafung. Aufgrund des bisherigen Aktenin-haltes sei klar, dass mangels tagesaktueller Arbeitsaufzeichnungen – für die im Übrigen der Bf in seiner Funktion als Abreitgeber zuständig gewesen sei – bis auf die beiden zu Tode gekommenen Personen, wohl zu keiner weiteren Person konkrete Kalendertage ermittelt werden hätten können. Dies erscheine aufgrund der Judikatur auch nicht notwendig, denn ansonsten würde ein Großteil der illegalen Beschäftigungen aus diesem formellen Grund straflos bleiben. Dementsprechend sei schon im Strafantrag zu allen Einzelpersonen ein konkretes Vorbringen („von … bis"] erstattet worden. Diese Formulierungen würden der

höchstgerichtlichen Rechtsprechung genügen. Auch die rechtlichen Voraussetzungen sowohl im Hinblick auf das ASVG als auch auf das AuslBG seien erfüllt.

Ergänzend werde beantragt, die erhebenden Polizeibeamten als Zeugen zu vernehmen oder den strafgerichtlichen Verfahrensakt beizuschaffen.

Außerdem sei der Bf schon einmal mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates vom 21. Jänner 2010, GZ: VwSen-252099/25/Py/Hu, rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz bestraft worden. Zwar dürfe dieses Erkenntnis gemäß § 55 VStG nicht mehr berücksichtigt werden, es sei aber für die Beurteilung der subjektiven Tatseite dennoch relevant.

I.5. In seiner Stellungnahme vom 25. September 2025 sprach sich der Bf gegen die zeugenschaftliche Vernehmung der erhebenden Polizeibeamten aus, zumal diese nur den Akteninhalt wiedergeben könnten, aber keine persönlichen Wahrnehmungen zu den Beschäftigungszeiträumen der Arbeiter haben würden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 20. Oktober 2025 und für 21. Oktober 2025 eine gemeinsame Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde und das Amt für Betrugsbekämpfung als Parteien geladen wurden.

In der Verhandlung wurde der Bf zum Tatvorwurf befragt und den Parteien die Gelegenheit gegeben ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Die Sach- und Rechtslage wurde eingehend erörtert. Außerdem wurden mehrere Zeugen, insbesondere betroffene Arbeiter, befragt.

Über Antrag des Amtes für Betrugsbekämpfung wurde zunächst W__ zur Erstellung der Niederschriften mit den vom Amt für Betrugsbekämpfung vernommenen Personen – X__, Y__, M__, O__, J__, K__ – befragt.

Auch der (sowohl im Verwaltungsstrafverfahren als auch im gerichtlichen Strafverfahren) Mitbeschuldigte, X__, wurde als Zeuge befragt, der teilweise von seinem Entschlagungsrecht Gebrauch machte.

Ebenso wurde die Leiterin des Asylheimes, AA__, und einer der Ersthelfer, AB__, als Zeugen vernommen.

Schließlich wurden auch auf der Baustelle tätige Arbeiter als Zeugen befragt, wobei zunächst Y__ vernommen wurde, zu dem der Bf vorbrachte, es habe sich um eine Gefälligkeit, oder (wenn überhaupt) um einen Werkvertrag gehandelt.

Der Zeuge N__, gegen den im Verwaltungsstrafverfahren ein Verfahren als Mittäter anhängig ist, machte von seinem Entschlagungsrecht Gebrauch.

Schließlich wurden die syrischen Asylwerber – H__, F__, G__, M__, E__, O__, J__, AX__ und K__ – unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache vernommen.

I.7. Am 15. Dezember 2025 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine weitere Verhandlung statt, in der noch Zeugen vernommen wurden.

In dieser Verhandlung wurden als weitere Zeugen ein syrischer Asylwerber, I__, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache, als weitere Zeugin Mag. AC__ und als Zeugen von der Polizeiinspektion S__, Insp. AD__ und BezInsp. AE__, zur Erstellung der Protokolle mit den polizeilich vernommenen Personen – X__, Y__, M__, O__, J__, K__ vernommen. Von der neuerlichen Ladung und Vernehmung des Zeugen AF__ (der krankheitsbeding entschuldigt war) wurde abgesehen.

I.8. Am 10. Dezember 2025 fand vor dem Landesgericht AG__ die Hauptverhandlung wegen grob fahrlässiger Tötung von L__ und P__ gemäß § 81 Abs. 1 StGB statt. Der Bf wurde rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 80.000 Euro verurteilt.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft mit einem Haus in S__, T-Platz, das er vor etwa drei bis vier Jahren erworben hat. Der Bf hatte vor, dieses zu sanieren und sodann zu vermieten.

II.2. Der Bf machte zu seinen persönlichen Verhältnissen, Einkommens-, Vermögens- und Schuldverhältnissen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht keine Angaben. Nachdem der Bf Arzt ist und außer dem verfahrensgegenständlichen Haus auch noch andere Immobilien besitzt, werden diese als überdurchschnittlich gut bewertet. Der Bf ist sorgepflichtig für seine Ehefrau und für einen volljährigen, noch in Ausbildung befindlichen Sohn. [Protokoll ON 53, Seite 4, Abs. 7] Gegen den Bf sind keine Vormerkungen aktenkundig.

II.3. Der Bf beauftragte ab März 2024 Sanierungsarbeiten in dem Gebäude, das er vollständig sanieren, einen Lift einbauen und sodann als Geschäfts- und Wohnräumlichkeiten vermieten wollte. Die Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß standen bereits leer und war mit den Sanierungsarbeiten bereits begonnen worden. Im Erdgeschoß befand sich noch eine Buchhandlung, in der zu dieser Zeit auch noch Geschäftsbetrieb war.

Zu Beginn der Sanierungsarbeiten beauftragte der Bf X__ mit der Bauleitung. Der Bf beschrieb ihn als „Ein-Mann-Betrieb ohne eigene Angestellte". Nachdem er aber in der Gegend ansässig war, ging der Bf davon aus, dass er Kontakt zu Handwerkern in der Umgebung habe. Der Bf besprach mit ihm wöchentlich die einzelnen Schritte. [Protokoll ON 53, Seite 5, Abs. 3-5] Allerdings können keine Beiziehungen von Handwerkern festgestellt werden. Vielmehr rekrutierte der Bf für die Bautätigkeiten Asylwerber aus dem Asylheim in Q__, AI-Platz, das sich gegenüber von seiner Ordination befand.

II.4. Zu den Tätigkeiten von X__:

X__ verrichtete bereits ab 22. Jänner 2024 verschiedene Tätigkeiten für den Bf, zunächst im Gebäude S__, AJ-Straße. Die Tätigkeiten beschrieb er in seinen Aufzeichnungen mit „Baustelle", „Bauschutt" und „Holzboden". Bis Ende Februar 2024 verrichtete er tage- und stundenweise solche Tätigkeiten.

Ab 5. März 2024 bis zum 3. September 2024 (Tag des Einsturzes) verrichtete er auch verschiedene Baustellenarbeiten auf der gegenständlichen Baustelle in S__, T-Platz. Diese beschrieb er von 5. März 2024 bis 22. März 2024 mit „Baustelle" und „Baustelle Lift". Ab 27. März 2024 beschrieb er seine Arbeiten mit „Baustelle u. Entsorgung". Von 2. April 2024 bis 30. Juli 2024 beschrieb er die Arbeiten mit „Baustelle u. Bauschuttentsorgung", von 1. August 2024 bis 19. August 2024 mit „Lehmputz, Putzen", von 20. August 2024 bis 3. September 2024 mit verschiedenen weiteren Arbeiten, wie „Schotter liefern", „Baustelle u. Bauschuttentsorgung", Eisen bestellen und Türreparatur" und „Eisen liefern". Am 3. September 2024 ist schließlich vermerkt „Einsturz". [Arbeitszeitaufzeichnungen im AuslBG-Akt der belangten Behörde] Diese Liste erstellte er mit Hilfe eines Handkalenders in den er während seines Auftrags-verhältnisses seine Stunden und Tätigkeiten eintrug. [Protokoll ON 53, Seite 18, Abs. 3-4]

Aus Sicht von X__ erfüllte er keine Funktion als Bauleiter, sondern nur als Transporteur für Bauschutt, das Bereitstellen von Arbeitsgeräten, insbesondere Anhänger für die Beseitigung von Bauschutt und das koordinierte Bereitstellen dieser Anhänger. Er holte den befüllten Anhänger von der Baustelle ab und stellte gleichzeitig einen leeren Anhänger bereit. Für die Koordination der Entsorgung erhielt er eine SMS von N__. Wenngleich er angab, „keine eigenen Leute zu haben" und auch „keine Leute zu brauchen", erklärte er den vom Bf beigestellten Asylwerbern die Abbrucharbeiten im Inneren des Hauses, zeigte ihnen den Umgang mit Baugeräten und das Sortieren von Bauschutt. Nachdem die Asylwerber kaum über Deutschkenntnisse verfügten, zeigte er dies „mit Händen und Füssen". [Protokoll ON 53, Seite 17, Abs. 3-8; Seite 18, Abs. 1-2]

Um die Baustellensicherheit kümmerten sich weder X__ noch der Bf selbst. Den Arbeitern wurden weder Helme noch Schutzkleidung oder Handschuhe zur Verfügung gestellt. Dies wird von ihnen auch nicht in Abrede gestellt.

Die Frage, ob die vom Bf beigestellten Personen ordnungsgemäß im Sinne des ASVG und / oder des AuslBG gemeldet waren, wurde nur kurz thematisiert. X__ verließ sich aber darauf, dass der Bf sich darum kümmerte. [Protokoll ON 53, Seite 18, Abs. 5]

Der Bf übernahm allein die Beistellung dieser Personen. Er begab sich dazu in das Asylheim in Q__, AI-Platz und fragte dort die Bewohner, ob sie Zeit hätten und bereit wären auf seiner Baustelle in S__ zu arbeiten. Diese wurden vom Bf mit einem Betrag von unter 10 Euro pro Stunde bezahlt. [Protokoll ON 53, Seite 7, Abs. 2-4; Seite 8, Abs. 4] Diejenigen die zustimmten, wurden meist von N__ (selten auch von AF__) mit einem Fahrzeug (Pick-Up) des Bf zur Baustelle und wieder zurückgebracht. Eine Mitwirkung von X__ an der Anstellung der Asylwerber konnte insofern zumindest im gegenständlichen Verfahren nicht nachgewiesen werden.

II.5. Zur Beschäftigung von AF__:

AF__ arbeitete seit 11. September 2023 als Hausarbeiter für den Bf auf verschiedenen Baustellen und verrichtete unterschiedliche Tätigkeiten; in S__, AJ-Straße und von Jänner 2024 bis März 2024 auf der gegenständlichen Baustelle in S__, T-Platz. Er verrichtete Tätigkeiten wie Spachteln, Malen, Reparatur- und Ausbesserungs-arbeiten. Dabei kam es zu intensiven Streitigkeiten mit X__, weshalb AF__ seine dortigen Arbeiten Ende März 2024 beendete.

In untergeordneter Rolle übernahm AF__ ab 1. März 2024 auch Transportfahrten der Asylwerber vom Asylheim zur Baustelle und zurück, wenn der dafür eingesetzte N__ (siehe Punkt II.7.) keine Zeit hatte. [Zeugenvernehmung AF__ vom 06.09.2024, Strafakt]

II.6. Zur Beschäftigung von Y__:

Am 28. August 2024 besichtigte der Bf gemeinsam mit Y__ über die Dauer von einer Stunde die Baustelle. Der Bf befragte ihn zur statischen Absicherung einer Säule im Gebäude, die sich in der Nähe der beabsichtigten Liftgrube befand. Y__ schritt als Statiker ein. Er erteilte dem Bf Ratschläge und fertigte eine Skizze an, die er X__ zukommen ließ. Der Bf kümmerte sich selber nicht um die erteilten Ratschläge und zeigte auch an der Skizze kein weitergehendes Interesse. [Protokoll ON 53, Seite 6, Abs. 1-2; Seite 26, Abs. 8-9; Seite 27, Abs. 1-2, 4]

Der Bf bezahlte Y__ für seine Tätigkeit nicht. Er bot ihm an, ihn auf eine Jause einzuladen. Y__ lehnte dieses Angebot ab. [Protokoll ON 53, Seite 6, Abs. 3-4; Seite 27, Abs. 6] Inwiefern eine Beschäftigung iSd ASVG vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.7. Zur Beschäftigung von N__:

N__, StA Ukraine, war zumindest in der Zeit von 4. März 2024 bis 3. September 2024 für den Bf auf seiner Baustelle tätig. Er hatte dort die Rolle eines Hilfsarbeiters, zumal er von dort Müll entsorgte. Außerdem verständigte er X__ per SMS, wenn die von diesem bereitgestellten Anhänger von den Asylwerbern mit Bauschutt befüllt worden waren.[Zeugenvernehmung N__ vom 05.09.2024, Strafakt]

In erster Linie war er aber als Fahrer für die beschäftigten Asylwerber tätig. Er traf diesbezüglich keine eigenen Entscheidungen, sondern handelte ausschließlich auf Anweisungen des Bf. Eine Mitwirkung an der Anstellung der Asylwerber konnte insofern zumindest im gegenständlichen Verfahren nicht nachgewiesen werden.

Der Bf stellte ihm außerdem ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug, einen Pick-Up der Marke Ford, zur Verfügung, mit dem er die Fahrten der Asylwerber verrichtete. Auf diesem Weg brachte er durchschnittlich drei bis fünf Mal pro Woche zwischen Montag und Freitag jeweils zwei Asylwerber (in unterschiedlicher Besetzung) auf die Baustelle. Er holte sie zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr beim Asylheim ab (Ankunft auf der Baustelle war zwischen 08:00 Uhr und 08:30 Uhr) und brachte sie gegen 15:00 Uhr (Ankunft im Asylheim war gegen 16:00 Uhr) wieder zurück. [Zeugenvernehmung N__ vom 05.09.2024, Strafakt]

Dass manche beschäftigte Asylwerber schon ab 1. März 2024 auf Baustelle waren, stellt dazu keinen Widerspruch dar, weil anfänglich auch AF__ als Fahrer tätig war. [Zeugenvernehmung AF__ vom 06.09.2024, Strafakt] Auch am 3. September 2024 brachte N__ die später verunglückten Asylwerber, L__ und P__, auf die Baustelle. [Zeugenvernehmung N__ vom 05.09.2024, Strafakt]

Er erhielt für seine Tätigkeit vom Bf keine Bezahlung. Nach seinen eigenen Angaben verrichtete er diese Arbeiten aus Dankbarkeit. [Zeugenvernehmung N__ vom 05.09.2024, Strafakt]

Inwiefern eine Beschäftigung iSd ASVG vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.8. Zur Beschäftigung der Ausländer (ASVG und AuslBG):

II.8.1. Zu den Einstellungen des Verfahrens:

II.8.1.1. C__, StA Türkei:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 20. Juni 2024 (Spruchpunkt 2 – ASVG und Spruchpunkt 2 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 21. September 2023 bis 20. Juni 2024 im Asylheim gemeldet; danach war er noch von 20. Juni 2024 bis 16. Oktober 2024 an einer Adresse in U__ und danach nicht mehr in Österreich gemeldet. Eine förmliche Befragung hat nicht stattgefunden; vor dem erkennenden Gericht konnte er ebenso nicht mehr befragt werden. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor. Ob er tatsächlich auf der Baustelle beschäftigt war, kann letztendlich nicht festgestellt werden.

II.8.1.2. AX__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 3. Juni 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 4 – ASVG und Spruchpunkt 4 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 3. Juni 2024 bis 2. Oktober 2024 im Asylheim gemeldet sowie danach an verschiedenen Adressen in AM__ und AN__. Im Asylheim war er lediglich Bewohner, arbeitete aber nicht auf der Baustelle des Bf. [Protokoll ON 53, Seite 63, Abs. 4-6] Er kennt weder den Bf, noch X__, AF__, oder N__. [Protokoll ON 53, Seite 64, Abs. 9-11]. Von den anderen Bewohnern kannte er L__ [Protokoll ON 53, Seite 63, Abs. 7-8] und P__ [Protokoll ON 53, Seite 64, Abs. 7], V__ und O__ kannte er nicht. [Protokoll ON 53, Seite 64, Abs. 12] Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

II.8.1.3. D__ [Anmerkung, richtig: D__], StA Türkei:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 5 – ASVG und Spruchpunkt 5 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 21. September 2023 bis 1. Oktober 2024 im Asylheim gemeldet; danach war er noch von 1. Oktober 2024 bis 30. Dezember 2024 an einer Adresse in U__ und danach nicht mehr in Österreich gemeldet. Eine förmliche Befragung hat nicht stattgefunden; vor dem erkennenden Gericht konnte er ebenso nicht mehr befragt werden. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor. Ob er tatsächlich auf der Baustelle beschäftigt war, kann letztendlich nicht festgestellt werden.

II.8.1.4. E__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 3. Juni 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 6 – ASVG) bzw. von 1. Juni 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 4 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 3. Juni 2024 bis 2. September 2024 im

Asylheim gemeldet und seither in AO__. Eine Aufklärung der zeitlichen Diskrepanz in den Tatvorwürfen konnte nicht gefunden werden; jedenfalls war er aber am 1. und 2. Juni 2024 noch nicht im Asylheim gemeldet. Während der Zeit im Asylheim arbeitet er nicht auf der Baustelle des Bf [Protokoll ON 53, Seite 50, Abs. 1-2], er kennt den Bf, X__ und AF__ nicht [Protokoll ON 53, Seite 50, Abs. 9-10; Seite 52. Abs. 2-5]. Jedoch kannte er L__ und P__, als sie verunglückten (3.September 2024) war er aber bereits in AO__ (Meldung im Asylheim bis 2. September 2024). [Protokoll ON 53, Seite 50, Abs. 5-7] Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweis-ergebnisse vor. Ob er tatsächlich auf der Baustelle beschäftigt war, kann letztendlich nicht festgestellt werden.

II.8.1.5. F__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 3. Juni 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 7 – ASVG und Spruchpunkt 7 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 3. Juni 2024 bis 2. Oktober 2024 im Asylheim gemeldet sowie danach an verschiedenen Adressen in AM__ und Z__. Im Asylheim war er lediglich Bewohner, arbeitete aber nicht auf der Baustelle des Bf. [Protokoll ON 53, Seite 39, Abs. 10 ; Seite 40, Abs. 1] Er kennt weder den Bf, noch X__ oder N__. [Protokoll ON 53, Seite 39, Abs. 8-9]. L__ und P__ kannte er als Mitbewohner [Protokoll ON 53, Seite 40, Abs. 3], demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor. Ob er tatsächlich auf der Baustelle beschäftigt war, kann letztendlich nicht festgestellt werden.

II.8.1.6. G__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 11 – ASVG und Spruchpunkt 10 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 20. Dezember 2023 bis 4. September 2024 im Asylheim gemeldet sowie danach an einer Adresse in Z__ und danach in AM__. Während er im Asylheim wohnte, arbeitete er kurzzeitig auf einer (anderen) Baustelle des Bf, die sich in Q__, in der Nähe des Asylheims befand [Protokoll ON 53, Seite 41, Abs. 2-3]. Dort baute er Möbel ab. [Protokoll ON 53, Seite 41, Abs. 2] Darüber hinaus konzentrierte er sich auf das Erlernen der deutschen Sprache. Nachdem diese Kurse in Z__ bzw. AM__ stattfanden, wo er in Z__ einen Alphabetisierungskurs und in AM__ einen A1-Kurs besuchte, war für ihn das Asylheim sehr abgelegen. [Protokoll ON 53, Seite 42, Abs. 3-4] Mittlerweile arbeitet er in AR__ (einer Nachbargemeinde von AM__). [Protokoll ON 53, Seite 42, Abs. 4] Er hat demnach nicht auf der Baustelle in S__ gearbeitet.

II.8.1.7. H__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 3. Juni 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 14 – ASVG) bzw. von 1. Juni 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 13 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 3. Juni 2024 bis 4. September 2024 im Asylheim gemeldet und seither in Z__. Eine Aufklärung der zeitlichen Diskrepanz in den Tatvorwürfen konnte nicht gefunden werden; jedenfalls war er aber am 1. und 2. Juni 2024 noch nicht im Asylheim gemeldet. Während der Zeit im Asylheim arbeitet er nicht auf der Baustelle des Bf [Protokoll ON 53, Seite 38, Abs. 3], er kennt auch den Bf, nicht [Protokoll ON 53, Seite 38, Abs. 3-4]. Jedoch kannte er L__ [Protokoll ON 53, Seite 38, Abs. 6, nicht aber P__ [Protokoll ON 53, Seite 38, Abs. 7]. Er wusste auch, dass manche Mitbewohner auf der Baustelle arbeiteten, konnte aber nicht angeben, wer diese waren. [Protokoll ON 53, Seite 38, 11; Seite 39, Abs. 1] Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor. Ob er tatsächlich auf der Baustelle beschäftigt war, kann letztendlich nicht festgestellt werden.

II.8.2. Zur Bestätigung der Beschäftigung bei Konkretisierung des Tatzeitraumes:

II.8.2.1. I__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 14. März 2024 bis 18. Juni 2024 (Spruchpunkt 1 – ASVG) bzw. von 1. März 2024 bis 18. Juni 2024 (Spruchpunkt 1 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.1.1. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 14. März 2023 bis 18. Juni 2024 im Asylheim gemeldet, danach an verschiedenen Adressen in AN__. Eine Aufklärung der zeitlichen Diskrepanz in den Tatvorwürfen konnte nicht gefunden werden; jedenfalls muss die Beschäftigung in beiden Vorwürfen aber übereinstimmen. Somit ergibt sich schon daraus zumindest eine Einschränkung auf den Beginn am 14. März 2024.

Nach seinen eigenen Angaben (eine Vernehmung als Zeuge fand nur vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt), begann er seine Tätigkeit auf der Baustelle als der Ramadan begann; dieser begann im Jahr 2024 am 10. März. Der Beginn seiner Tätigkeit kann daher mit 14. März 2024 (wie im Tatvorwurf) zugrunde gelegt werden. Nachdem er bis 18. Juni 2024 im Asylheim gemeldet war, steht damit auch das spätest feststellbare Ende fest.

V__ vermittelte ihm die Arbeit auf der Baustelle [Protokoll ON 83/77, Seite 3, Abs. 9], der ihm als Bezahlung ca. 300 bis 350 Euro übergab [Protokoll ON 83/77, Seite 4, Abs. 4]. Er wurde von N__ zur Baustelle und zurückgebracht [Protokoll ON 83/77, Seite 4, Abs. 1]. Abfahrt beim Heim war ca. um 07:30 Uhr, Ankunft auf der

Baustelle ca. um 08:30 Uhr und Rückfahrt von der Baustelle ca. um 15:00 Uhr [Protokoll ON 84/77, Seite 4, Abs. 2].

Seine Tätigkeit war das Abschlagen von Fliesen mit einem Kompressor und deren Verbringung aus dem Keller. Die Anweisungen wurden von einem ihm namentlich nicht bekannten Österreich gegeben, V__ fungierte als Übersetzer [Protokoll ON 83/77, Seite 3, Abs. 7-9].

II.8.2.1.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 14. März 2024 bis 30. April 2024 festgestellt werden.

II.8.2.2. J__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 3 – ASVG und Spruchpunkt 3 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.2.1. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 20. Dezember 2023 bis 2. Oktober 2024 im Asylheim gemeldet, danach an verschiedenen Adressen in AM__ und in AN__.

Nach seinen Angaben arbeitete er mit V__ auf der Baustelle, der ihm diese Tätigkeit vermittelte [Protokoll ON 53, Seite 58, Abs. 7]. Er wurde von N__ zur Baustelle gebracht [Protokoll ON 53, Seite 59, Abs. 1]. Abfahrt war um 07:00 Uhr beim Asylheim, Rückfahrt von der Baustelle um 15:00 Uhr [Protokoll ON 53, Seite 59, Abs. 2].

Die Arbeit bestand darin, Steine und Ziegel mit Hammer und Meißel abzuschlagen, aus dem Gebäude zu bringen und auf einen kleinen Lastwagen zu laden [Protokoll ON 53, Seite 59, Abs. 4-5]. Verteilt über einen längeren Zeitraum arbeitete er an Freitagen auf der Baustelle [Protokoll ON 53, Seite 59, Abs. 10-12; Seite 60, Abs. 1]. Nach seiner Einschätzung waren es insgesamt sieben Freitage [Protokoll ON 53, Seite 62, Abs. 6]. Er erhielt jeweils 60 Euro [Protokoll ON 53, Seite 62, Abs. 6], die ihm von V__ übergeben wurden (Protokoll ON 53, Seite 59, Abs. 9].

II.8.2.2.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. März 2024 bis 30. April 2024 festgestellt werden.

II.8.2.3. V__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 8 – ASVG und Spruchpunkt 8 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.3.1. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 14. März 2023 bis 30. April 2024 im Asylheim, danach nicht mehr in Österreich gemeldet. Er ist auf einem Foto im Akt der belangten Behörde abgebildet, das ihn auf der Baustelle zeigt. AF__ bzw. N__ brachten ihn zur Baustelle und zurück. Er wurde auch von den im Verfahren vor dem erkennenden Gericht vernommenen Zeugen I__, J__, K__, M__ und O__ erkannt. Mit diesen hat er auf der Baustelle gearbeitet.

Wie auch bei O__ war seine Tätigkeit das Verbringen von Bauschutt („Steine schlichten", „lose Ziegel", „mit einer Scheibtruhe") aus dem Gebäude auf einen Anhänger [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 7-9].

Außerdem schritt er als Vermittler zwischen dem Bf und den anderen Heimbewohnern bei der Arbeitsvermittlung sowie Geldübergabe ein [M__: Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 1; Seite 45 Abs. 1 zur Arbeitsvermittlung; O__: Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 1 zur Arbeits-vermittlung und Protokoll ON 53, Seite 56, Abs. 5 zur Geldübergabe; J__: Protokoll ON 53, Seite 58, Abs 7 zur Arbeitsvermittlung; K__: Protokoll ON 53, Seite 66, Abs. 11 zur gemeinsamen Arbeit; I__ zur gemeinsamen Arbeit, Protokoll ON 83/77, Seite 3, Abs. 5 und zur Geldübergabe, Protokoll ON 77/83, Seite 4, Abs. 3].

Er war in den ersten Wochen der „Hauptakteur" für den Bf.

II.8.2.3.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. März 2024 bis 30. April 2024 festgestellt werden.

II.8.2.4. K__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 31. März 2024 (Spruchpunkt 9 – ASVG und Spruchpunkt 9 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.4.1. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 14. März 2023 bis 21. März 2024 im Asylheim gemeldet, danach an verschiedenen Adressen in AN__.

Er kannte den Bf aus persönlichen Gesprächen.

Er sprach mit dem Bf über zwei Baustellen, in Q__ und in S__, wo er Arbeiter suchte. Er arbeitete auf beiden Baustellen.

Den Zeitraum in S__ schätzte er mit acht bis zehn Wochen ein, jeweils einen Tag in der Woche [Protokoll ON 53, Seite 66, Abs. 5-6], für mehrere Stunden [Protokoll ON 5e, Seite 66, Abs. 5]. Er wurde von „einem Ukrainer" auf die Baustelle gebracht; somit ergibt sich (erschließbar), dass es N__ war. [Protokoll ON 53, Seite 66, Abs. 7-8]. Abfahrt war ca. um 07:00 Uhr, Rückkehr ca. um 17:00 Uhr [Vernehmungsprotokoll im Strafakt].

Auf der Baustelle arbeitete er mit V__; zu einem späteren Zeitpunkt arbeitete auch M__ auf dieser Baustelle [Protokoll ON 53, Seite 66, Abs. 11-12; Seite 67, Abs. 1]. Er verrichtete Abbrucharbeiten von Mauern und Ziegeln [Protokoll ON 53, Seite 67, Abs. 5-6], wofür er Werkzeug (aber keine Arbeitskleidung) und Anweisungen von AF__ erhielt [Protokoll On 53, Seite 68, Abs. 8]. Stemm- und Grabungsarbeiten wurden überwiegend händisch und mit einem Gerät für den Boden durchgeführt [Strafakt].

Der Bf übergab Geld u.a. an V__, der es an den Zeugen weitergab, dessen Bezahlung mit einem größeren Differenzbetrag von 220 Euro bis 500 oder 700 Euro eingeschätzt wird, wobei offen bleibt, welcher Anteil auf die (verfahrensgegenständliche) Baustelle in S__ (und welcher Anteil auf eine Baustelle in Q__) entfällt.

II.8.2.4.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. März 2024 bis 21. März 2024 bestätigt werden.

II.8.2.5. M__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 15 – ASVG und Spruchpunkt 14 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.5.1. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 14. März 2023 bis 26. September 2024 im Asylheim gemeldet, danach in AU__.

Er erfuhr von V__, dass es Arbeit auf einer Baustelle (gemeint war jene in S__) gibt [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 1], im Anschluss arbeitete auch er auf der Baustelle, etwa März und April 2024. Nach seinen Einschätzungen begann er mit seiner Tätigkeit nach V__, er schätzte, dass es zwei Monate waren, März und April. „Im Anschluss" an seinen Vorgänger könnte aber auch April und Mai 2024 bedeuten. Geht man davon aus, dass er später auf der Baustelle gearbeitet hat, so bewegen sich diese Tatzeiträume zwischen Anfang März bis Anfang Mai („zwei Monate").

Er wurde von N__ auf die Baustelle gebracht; Abfahrt beim Asylheim war 07:30 Uhr, Rückfahrt von der Baustelle um 15:00 Uhr [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 4-5]. Als er aber im Deutschkurs erfuhr, dass seine Beschäftigung illegal war, beendete er diese [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 2; Seite 45, Abs. 1].

Seine Tätigkeiten waren Abbrucharbeiten an Wänden und Böden; er brachte den Bauschutt nach draußen und lud ihn auf einen Anhänger. Der Anhänger wurde von X__ – der auch Anweisungen erteilte und mit dem der Zeuge gesprochen hatte – abgeholt [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 6-7 und 9]. Er verrichtete diese Arbeit gemeinsam mit einem Mitbewohner, dessen Name er nicht nennen konnte und den er auch auf der im Akt befindlichen Bilderreihe nicht wiederfand [Protokoll ON 53, Seite 45, Abs. 1-2].

Für seine Tätigkeit erhielt er ca. 250 bis 300 Euro vom Bf in bar [Protokoll ON 53, Seite 45, Abs. 6].

II.8.2.5.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 7. März 2024 bis 7. Mai 2024 bestätigt werden.

II.8.2.6. L__, StA Syrien, verstorben:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 3. Juni 2024 bis 3. September 2024 (Spruchpunkt 12 – ASVG) bzw. von 1. Juni 2024 bis 3. September 2024 (Spruchpunkt 11 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.6.1. Eine Aufklärung der zeitlichen Diskrepanz in den Tatvorwürfen konnte nicht gefunden werden; jedenfalls muss die Beschäftigung in beiden Vorwürfen aber übereinstimmen. Somit ergibt sich schon daraus zumindest eine Einschränkung auf den Beginn am 3. Juni 2024.

Zum frühestmöglichen Beginn ergibt sich, dass schon ab dem 1. März 2024 wechselnd jeweils zwei Asylwerber auf der Baustelle tätig waren, nämlich als Erste V__ und J__ von 1. März 2024 bis 30. April 2024 sowie O__ von 1. März 2024 bis 7. März 2024, außerdem K__ von 1. März 2024 bis 21. März 2024; danach M__ von 7. März 2024 bis 2. September 2024; anschließend I__ von 14. März 2024 bis 30. April 2024. Unterstellt man, dass es bei den Beginnzeiten der Asylwerber zu Überschneidungen kam und auch je nach Einzug im Asylheim nicht alle gleichzeitig auf der Baustelle gearbeitet haben, so lässt dies auch auf einen späteren Beginn schließen.

Die Zeugin Mag. AC__ sah ihn (und auch P__) über einen Zeitraum von zirka zwei Monaten immer wieder auf der Baustelle. Somit lässt auch dies auf einen späteren Beginn schließen. Zugunsten des Bf ergibt sich somit ein Beginn am 1. Juli 2024.

Das bedauerliche Ende steht mit 3. September 2024 fest. An diesem Tag wurde er von N__ zur Baustelle gebracht.

Auf der Baustelle verrichtete er Bauhilfsarbeiten, z. B. das Verbringen von Bauschutt aus dem Gebäude und Sortieren, sowie Verladen auf einen Anhänger.

II.8.2.6.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 festgestellt werden.

II.8.2.7. P__, StA Syrien, verstorben:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 3. September 2024 (Spruchpunkt 13 – ASVG und Spruchpunkt 12 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.7.1. Zum frühestmöglichen Beginn ergibt sich, dass schon ab dem 1. März 2024 wechselnd jeweils zwei Asylwerber auf der Baustelle tätig waren, nämlich als Erste V__ und J__ von 1. März 2024 bis 30. April 2024 sowie O__ von 1. März 2024 bis 7. März 2024, außerdem K__ von 1. März 2024 bis 21. März 2024; danach M__ von 7. März 2024 bis 2. September 2024; anschließend I__ von 14. März 2024 bis 30. April 2024. Unterstellt man, dass es bei den Beginnzeiten der Asylwerber zu Überschneidungen kam und auch je nach Einzug im Asylheim nicht alle gleichzeitig auf der Baustelle gearbeitet haben, so lässt dies auch auf einen späteren Beginn schließen.

Die Zeugin Mag. AC__ sah ihn (und auch L__) über einen Zeitraum von zirka zwei Monaten immer wieder auf der Baustelle. Somit lässt auch dies auf einen späteren Beginn schließen. Zugunsten des Bf ergibt sich somit ein Beginn am 1. Juli 2024. Das bedauerliche Ende steht mit 3. September 2024 fest. An diesem Tag wurde er von N__ zur Baustelle gebracht.

Auf der Baustelle verrichtete er Bauhilfsarbeiten, z. B. das Verbringen von Bauschutt aus dem Gebäude und Sortieren, sowie Verladen auf einen Anhänger.

II.8.2.7.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 festgestellt werden.

II.8.2.8. O__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 7. März 2024 (Spruchpunkt 17 – ASVG und Spruchpunkt 15 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

II.8.2.8.1. Entsprechend dem Zentralen Melderegister war er von 14. März 2023 bis 7. März 2024 im Asylheim gemeldet, danach an verschiedenen Adressen in AN__. Er ist auf einem Foto im Akt der belangten Behörde abgebildet, das ihn auf der Baustelle zeigt. Er konnte sich zwar an den Zeitraum seiner Beschäftigung nicht mehr erinnern, war aber insgesamt vier Tage auf der Baustelle beschäftigt. [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 3; Seite 56, Abs. 2]

AF__ brachte ihn mit einem Fahrzeug des Bf (einem Pick-Up) zur Baustelle und zurück. Abfahrt vom Asylheim war um 07:00 Uhr, die Arbeitszeit dauerte von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr [Protokoll ON 53, Seite 55, Abs. 7].

Seine Tätigkeit war das Verbringen von Bauschutt („Steine schlichten", „lose Ziegel", „mit einer Scheibtruhe") aus dem Gebäude auf einen Anhänger [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 7-9]. Er erhielt für seine Arbeit 220 bis 240 Euro, die ihm V__ übergab. [Protokoll ON 53, Seite 56, Abs. 4-5] Aufgrund seiner Aussage, dass er vier Tage auf der Baustelle gearbeitet habe und des Meldezeitraumes im Asylheim bis 7. März 2024 ist es schlüssig, dass er im vorgeworfenen Tatzeitraum von 1. März 2024 bis 7. März 2024 auf der Baustelle gearbeitet hat.

II.8.2.8.2. Der Tatzeitraum kann daher auch mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) von 1. März 2024 bis 7. März 2024 bestätigt werden.

II.9. Mit einem weiteren Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. März 2025, GZ: BHGR/925080003350/25, wurde über den Bf wegen Verletzung von § 3a Bauarbeiterschutzverordnung iVm § 7 und 130 Abs. 5 Z 1 Arbeitnehmer-schutzgesetz (ASchG) eine Geldstrafe von 8.300 Euro bzw. eine Ersatzfreiheits-strafe von 13 Tagen und 23 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag von 830 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat gegen dieses Straferkenntnis keine Beschwerde erhoben, sodass dieses rechtskräftig ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Bf und seinem Haus in S__ ergeben sich aus dem Akteninhalt, den Angaben des Bf und aus dem Grundbuch. Diese sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gründen auf den Angaben des Bf und auf dem Akteninhalt sowie auf der Einschätzung des erkennenden Gerichtes.

III.3. Die allgemeinen Feststellungen zu den Sanierungsarbeiten ergeben sich aus den Ermittlungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, dessen Strafanträgen und damit vorgelegten Unterlagen sowie aus dem Akt der belangten Behörde. Ebenso schilderte der Bf in der Verhandlung am 20. Oktober 2025 seine Sanierungspläne. Daraus ergab sich, dass der Bf für sein Sanierungsprojekt X__ als einzigen Professionisten beauftragte, aber für die schweren Bauarbeiten lediglich ungelernte (und der deutschen Sprache wenig bis gar nicht mächtige) Asylwerber engagierte.

III.4. Zu den Tätigkeiten von X__ auf der Baustelle:

III.4.1. Die Tätigkeiten von X__ ergeben sich aus seinen Aussagen und jenen des Bf vor dem erkennenden Gericht. X__ verwies dazu auf seine Arbeitsaufzeichnungen, die sich als Liste im AuslBG-Akt der belangten Behörde befinden. Das Zustandekommen dieser Liste schilderte er so, dass er während der Bauarbeiten einen Kalender führte, in den er handschriftlich seine Arbeitszeiten und die jeweiligen Tätigkeiten eintrug. Daraus erstellte er für das anhängige Verfahren die vorliegende Liste. Deren Zustandekommen ist insofern glaubwürdig und nachvollziehbar.
Er schilderte seine Tätigkeiten als Transporteur für Bauschutt und Koordination bei der Bereitstellung von Anhängern und Baugeräten. Gleichzeitig gestand er auch zu, den vom Bf stellig gemachten Personen Bauarbeiten gezeigt und („mit Händen und Füssen") erklärt zu haben. Er sah sich dabei aber selbst nicht als „Baustellenleiter", wie das der Bf tat. Wie seine Funktion aber in rechtlicher Hinsicht qualifiziert wird (Werkvertrag), kann für das gegenständliche Verfahren dahingestellt bleiben.

Wenngleich beide unterschiedliche Auffassungen zu seiner Funktion als „Baustellenleiter" hatten, ergab sich im Hinblick auf die Beschäftigung der Asylwerber, dass diese vom Bf stellig gemacht wurden und X__ in deren Rekrutierung und Bezahlung nicht involviert war. Er kümmerte sich auch nicht darum, ob deren Beschäftigung den Bestimmungen des ASVG oder des AuslBG entsprach.

Nachdem der Bf selbst für die Beschäftigung der Asylwerber keinerlei Aufzeichnungen führte, weder wer noch wann jemand für welche Tätigkeiten herangezogen wurde, dient diese Liste – neben den Aussagen der betroffenen Personen – für die Feststellung deren Beschäftigung (siehe dazu Punkt III.8.). Aus dieser Liste lässt sich u.a. anhand der Eintragungen „Bauschuttentsorgung" und „Lehmputz" ersehen, wann Personen aus dem Asylheim auf der Baustelle tätig waren.

III.4.2. Zur Befragung von X__ zur Bilderreihe der angeblich beschäftigten Asylwerber sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Vernehmung von X__ am 11. Dezember 2024 wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung (GZ: 037/10713/4224) und von der Polizeiinspektion S__ (GZ: PAD/24/01822900/001/KRIM) gemeinsam durchgeführt. Dabei handelte es sich somit auch um seine Beschuldigtenvernehmung im gerichtlichen Strafverfahren. Als Beschuldigter im Strafverfahren musste er gar nicht aussagen; falls doch, war er nicht zur Wahrheit verpflichtet. Darüber hinaus hinterließ er bei seiner Vernehmung vor dem erkennenden Gericht (nachvollziehbar) einen psychisch schwer gezeichneten Eindruck. Seine Erinnerungen bzw. seine Einschätzungen, wer von den abgebildeten Personen auf der Baustelle beschäftigt war bzw. wer nicht, dürfen insofern nicht überbewertet werden.

Die Spruchpunkte, die aufgehoben wurden und zu denen das Verfahren letztendlich eingestellt wurde, gründeten auf den Vermutungen von X__, ohne dass die betroffenen Personen befragt worden wären.

Die erstmaligen und einzigen Vernehmungen von AX__, E__, F__, und H__ fanden vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. C__ und D__ konnten nicht vernommen werden, zumal diese nicht mehr in Österreich gemeldet sind. Die diesbezüglichen Beweise waren auch aus Sicht des Amtes für Betrugsbekämpfung nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund können aus den Aussagen von X__ zu der ihm vorgelegten Bilderreihe keine definitiven Sachverhaltsfeststellungen für ein Strafverfahren gewonnen werden.

III.5. Zur Beschäftigung von AF__:

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten von AF__ ergeben sich aus seiner Zeugenvernehmung am 6. September 2024. Dass er verschiedene handwerkliche Tätigkeiten für den Bf verrichtete, ist aber ohnehin unstrittig. Ebenso steht unstrittig fest, dass er in dieser Zeit gelegentlich Asylwerber zur Baustelle fuhr. Nachdem er aber seine Arbeiten auf der gegenständlichen Baustelle Ende März 2024 beendete, geht das erkennende Gericht davon aus, dass er nur zu den Zeiten bis dahin eigene Wahrnehmungen hat, nicht auch zu Tatzeiträumen von April 2024 bis September 2024, weshalb von seiner Vernehmung letztendlich Abstand genommen wurde.

III.6. Zur Beschäftigung von Y__:

Die Feststellungen zur Tätigkeit von Y__ ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und von Y__.

Dieser gab an, dass er gemeinsam mit dem Bf an einem Mittwoch im August die Baustelle besichtigt habe. Er habe dem Bf aus Gefälligkeit Ratschläge zur Statik

einer Säule und zur Errichtung eines Liftschachtes im Gebäude gegeben und eine Skizze erstellt. Er sei in etwa eine Stunde auf der Baustelle gewesen. Für seine Tätigkeit habe er keine Bezahlung erhalten. Der Bf habe ihn auf eine Jause eingeladen, was er abgelehnt habe. [Protokoll ON 53, Seite 6, Abs. 1-2; Seite 26, Abs. 8-9; Seite 27, Abs. 1-2, 4]

Auch der Bf schilderte die Tätigkeit von Y__ als Besichtigung der Baustelle und Erteilung von Ratschlägen, sowie Erstellen einer Skizze aus Gefälligkeit. Demnach sei keine Bezahlung vereinbart gewesen. Sogar die Einladung zu einer Jause habe er abgelehnt.

Darüber hinaus zeigte der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nur wenig Interesse an der Aufklärung der Beschäftigung von Y__. So gab er eher lapidar an, dass *„es recht viel länger wie eine Stunde wohl nicht dort gewesen sein wird, weil es eine einfache Fragestellung war. Wenn mir aus dem AuslBG-Akt eine Skizze gezeigt wird, so nehme ich in diese Einsicht und gebe an, dass es schon sein kann, dass das die Skizze ist, die Herr Y__ angefertigt hat. Er hat sie dann Herrn X__ beigestellt.*" [Protokoll ON 53, Seite 6, Abs. 3-4; Seite 27, Abs. 6]

Für das erkennende Gericht erwiesen sich die Bemühungen des Bf sowohl um die Sicherheit auf der Baustelle, für die arbeitenden Personen und die Ausführung der Arbeiten an sich als halbherzig und in erster Linie von dem Versuch um Kostenersparnis getragen.

Inwiefern die Tätigkeit des Y__ dem ASVG unterworfen ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.7. Zur Beschäftigung von N__:

Die Feststellungen zur Tätigkeit von N__ ergeben sich schon aus den Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Inzwischen ist gegen ihn vor der belangten Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Mittäterschaft iSv § 7 VStG anhängig, weshalb er im Verfahren vor dem erkennenden Gericht berechtigterweise nicht aussagte.

Aber auch ohne seine eigene Aussage vor dem erkennenden Gericht sind seine Arbeiten auf der Baustelle des Bf zwanglos feststellbar. Einerseits hat er diese schon zuvor, als er (nur) Zeuge war [Vernehmung vom 05.09.2024] ausgesagt und seine Tätigkeiten geschildert. Diese stehen außerdem im Einklang mit den Schilderungen von X__ und (wie in weiterer Folge noch auszuführen sein wird) mit den Asylwerbern, die von ihm zur Baustelle gebracht wurden.

Auch aus seiner eigenen Aussage ergibt sich, dass er am 3. September 2024 die beiden verunglückten Asylwerber auf die Baustelle gebracht hatte. Wenn er

gleichzeitig angab, an diesem Tag „nicht auf der Baustelle gearbeitet zu haben" bzw. „nicht im Inneren der Baustelle gewesen zu sein", aber von einem anderen Zeugen, AB__, gesehen wurde, so ist seine Aussage dennoch nicht die Unwahrheit. Schließlich gab er selbst an, an diesem Tag Asylweber auf die Bau-stelle gebracht zu haben, sodass es naheliegend ist, dass er dort gesehen werden konnte. Dass er vom Bf für seine Dienste keine Bezahlung erhielt, ergibt sich aus der übereinstimmenden Aussage mit dem Bf. Wenn in rechtlicher Hinsicht dennoch von seiner Beschäftigung iSd ASVG auszugehen ist, ist dies nicht dem Zeugen, sondern dem Bf anzulasten.

Inwiefern die Tätigkeit des N__ dem ASVG unterworfen ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.8. Zur Beschäftigung der Ausländer (ASVG und AuslBG):

III.8.1. Zu den Einstellungen des Verfahrens:

III.8.1.1. C__, StA Türkei:
Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Eine förmliche Befragung hat nicht stattgefunden und konnte auch für dem erkennenden Gericht nicht mehr erfolgen. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.8.1.2. AX__, StA Syrien:
Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Er wurde erstmals vor dem erkennenden Gericht förmlich unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache befragt. Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet und kannte auch die beteiligten Personen nicht. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.8.1.3. D__, StA Türkei:
Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Eine förmliche Befragung hat nicht stattgefunden und konnte auch vor dem erkennenden Gericht nicht mehr erfolgen. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.8.1.4. E__, StA Syrien:
Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Er wurde erstmals vor dem erkennenden Gericht förmlich unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache befragt. Dieser Zeuge wurde besonders intensiv, auch vom Amt für Betrugsbekämpfung, sowie an mehreren Stellen seiner Vernehmung zu einer Beschäftigung auf der Baustelle und zu einer Bekanntschaft mit dem Bf befragt, seine Aussage blieb aber widerspruchsfrei und ist für das erkennende Gericht glaubwürdig. Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet und kannte auch die beteiligten Personen nicht. Auch

nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.8.1.5. F__, StA Syrien:

Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Er wurde erstmals vor dem erkennenden Gericht förmlich unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache befragt. Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet und kannte auch die beteiligten Personen nicht. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.8.1.6. G__, StA Syrien:

Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Er wurde erstmals vor dem erkennenden Gericht förmlich unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache befragt. Demnach hat er nicht auf der Baustelle in S__ gearbeitet. Er gab aber an, auf einer (anderen, hier nicht verfahrensgegenständlichen) Baustelle des Bf gearbeitet zu haben. Seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht kommt insofern hohe Glaubwürdigkeit zu, als er im Einklang mit seinen Daten im Zentralen Melderegister auch die Teilnahme an zwei Deutschkursen schilderte sowie seine nunmehrige Berufstätigkeit in der Nähe von AM__. Dies vermag auch die Vermutung des Zeugen I__ nicht zu widerlegen. Nachdem er sich gewissenhaft um Deutschkurse und eine Arbeitsstelle gekümmert hat, erscheint auch die Überlegung von X__, dass er „nicht so gut gearbeitet" habe, nicht sehr wahrscheinlich. Somit liegen auch hier keine Beweisergebnisse vor.

III.8.1.7. H__, StA Syrien:

Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den Straferkenntnissen der belangten Behörde sowie aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Feststellungen zu den Meldeadressen gehen aus dem Zentralen Melderegister hervor. Er wurde erstmals vor dem erkennenden Gericht förmlich unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache befragt. Demnach hat er nicht auf der Baustelle gearbeitet und kannte auch die beteiligten Personen nicht. Auch nach dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung in dessen Schlussausführungen liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.8.2. Zur Bestätigung der Beschäftigung bei Konkretisierung des Tatzeitraumes:

III.8.2.1. I__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 14. März 2024 bis 18. Juni 2024 (Spruchpunkt 1 – ASVG) bzw. von 1. März 2024 bis 18. Juni 2024 (Spruchpunkt 1 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.1.1. Die Feststellungen zur Beschäftigung, zur Dauer und Art sowie zur Bezahlung ergeben sich aus der Vernehmung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Es handelte sich dabei um die erstmalige und einzige Vernehmung. Der Zeuge schilderte seine Beschäftigung im Einklang mit den Aussagen der anderen beschäftigten Asylwerber. Seine Aussage konnte insofern den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt werden.

III.8.2.1.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 14. März 2024 bis 30. April 2024 festgestellt werden.

III.8.2.2. J__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 3 – ASVG und Spruchpunkt 3 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.2.1. Am 3. Dezember 2024 fand bereits eine gemeinsame Vernehmung als Zeuge vor der Finanzpolizei zu GZ: 037/10713/4224 und vor der PI S__ zu GZ: PAD/24/01822900/001/KRIM, statt; die Protokolle wurden jeweils separat verfasst. Zusammengefasst gab er an, den Bf vom Sehen zu kennen, weil er u.a. mit den beiden Verstorbenen in der Unterkunft gesprochen habe. Er wisse auch, dass diese beiden auf der Baustelle in S__ gearbeitet hätten. Näheres könne er nicht sagen, weil er nicht auf der Baustelle gearbeitet habe. Die Personen auf den Fotos seien V__ und O__.

III.8.2.2.2. Aufgrund seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht steht aber fest, dass auch er auf der Baustelle gearbeitet hat. Dazu kann zunächst auf die oben in Klammer angeführten Zitate verwiesen werden.

Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht mit den anderen vernommenen Heimbewohnern, bestehen keine Zweifel daran, dass dies seine wahrheitsgemäßen Angaben sind. Diese stehen sowohl zur Rolle von V__ (der ihm die Arbeit zubrachte und auch das Geld übergab), dem als Fahrer arbeitenden N__, zu den Arbeitszeiten als auch zur Tätigkeit an sich (Steine

und Ziegel abschlagen und auf einen kleinen Last-wagen bringen) miteinander im Einklang.

Der Zeuge konnte darüber hinaus teilweise auf die an ihn gerichteten Fragen auch schon vor einer Übersetzung reagieren [Protokoll ON 53, Seite 58, Abs. 9]. Beispielsweise schüttelte er auf die Frage, ob er auch mit anderen Leuten (gemeint: als V__) auf der Baustelle gearbeitet habe, den Kopf [Protokoll ON 53, Seite 59, Abs. 7]. Unrichtigkeiten in seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht können daher nicht erblickt werden.

III.8.2.2.3. Ein Vergleich der gemeinsamen Vernehmung [vgl. Punkt III.8.2.2.1.] mit der Vernehmung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. Oktober 2025 ergibt, dass er doch auf der Baustelle gearbeitet hat, er habe dies aber aus Angst um den Ausgang seines Asylverfahrens in den vorangegangenen Vernehmungen nicht zugestanden [Protokoll ON 53, Seite 60, Abs. 9; Seite 62 Abs. 2]. Ihm sei auch die gemeinsame Vernehmung der Finanzpolizei und der Polizei nicht klar gewesen [Protokoll ON 53, Seite 61, Abs. 1]. Im Ergebnis wird seine gerichtliche Aussage den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

III.8.2.2.4. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. März 2024 bis 30. April 2024 festgestellt werden

III.8.2.3. V__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 8 – ASVG und Spruchpunkt 8 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.3.1. Eine Vernehmung fand nicht statt, aus der seine eigenen Angaben einer Beweiswürdigung unterzogen werden könnten. Jedoch haben ihn – wie oben (vgl. Punkt II.8.2.3.1.) festgestellt – einige Mitbewohner sowohl namentlich genannt als auch als Vermittler und Geldübergeber identifiziert.

Auch auf dem im Akt befindlichen Foto auf der Baustelle haben ihn die vernommenen Mitbewohner sogleich erkannt. Diesbezüglich kann auf die in Klammern angeführten Aussagen seiner Mitbewohner und ebenfalls auf der Baustelle Beschäftigten verwiesen werden. Nachdem deren Aussagen in den wesentlichen Teilen sehr gut übereinstimmen, kommt diesen eine hohe Glaubwürdigkeit zu und können für die Beschäftigung von V__ und den Tatzeitraum herangezogen werden.

III.8.2.3.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. März 2024 bis 30. April 2024 festgestellt werden.

III.8.2.4. K__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 31. März 2024 Spruchpunkt 9 – ASVG und Spruchpunkt 9 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.4.1. Am 4. Dezember 2024 fand bereits eine gemeinsame Vernehmung als Zeuge vor der Finanzpolizei zu GZ: 037/10713/4224 und vor der PI S__ zu GZ: PAD/24/01822900/001/KRIM, statt; die Protokolle wurden jeweils separat verfasst. Zusammengefasst gab er an, auf der Baustelle in S__ gearbeitet zu haben. Er kenne den Bf und sei im Asylheim angesprochen worden, ob er auf den Baustellen des Bf (in Q__ bzw.) in S__ arbeiten wolle. Er habe tageweise dort gearbeitet, außer ihm namentlich auch V__ und M__. Er sei von AF__ oder N__ mit einem Fahrzeug auf die Baustelle und zurückgebracht worden. Abfahrt sei ca. um 07:00 Uhr gewesen, Rückkehr ca. um 17:00 Uhr. Er habe nach seiner Erinnerung von Februar bis März auf der Baustelle in S__ gearbeitet, verteilt über acht bis zehn Tage. Er habe Stemm- und Grabungsarbeiten, überwiegend händisch und mit einem Gerät für den Boden durchgeführt. Er habe 220 Euro verdient; das Geld sei vom Bf an unterschiedliche Personen übergeben worden, die es dann weitergegeben hätten.

III.8.2.4.2. Auch in seiner Vernehmung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schilderte er seine Tätigkeit auf der Baustelle in S__ in den wesentlichen Teilen übereinstimmend mit den Aussagen in seiner Vernehmung am 4. Dezember 2024, gab aber an, sich jetzt nicht mehr so gut zu erinnern, damals habe er sich noch viel besser erinnert [Protokoll ON 53, Seite 68, Abs. 1]. Die für den Sachverhalt entscheidungswesentlichen Schilderungen – insbesondere die Fahrt zu Baustelle, die Verrichtung von Stemm- und Grabungsarbeiten, das Zurverfügungstellen von Werkzeug und Arbeitskleidung, die Erteilung von Anweisungen – lassen sich aber miteinander vereinbaren, sodass keine Bedenken bestehen, diese Sachverhaltsfeststellungen auch aus der Vernehmung am 4. Dezember 2024 abzuleiten. Vor allem stehen diese Aussagen im Einklang mit den Aussagen der anderen Beschäftigten, sodass sich ein stimmiges Gesamtbild ergibt.

Abweichungen ergeben sich lediglich im Hinblick auf die Bezahlung, die mit 220 Euro bis 500 oder 700 Euro stark schwankt, aber auch auf den Umstand zurückgeführt werden kann, dass er auch noch auf einer anderen Baustelle des Bf gearbeitet hatte.

Aus seinen Einschätzungen zur Beschäftigungsdauer ergibt sich im Hinblick auch auf das Zentrale Melderegister der vorwerfbare Tatzeitraum.

III.8.2.4.3. Die Protokolle der Finanzpolizei und der PI S__ stehen in den wesentlichen Teilen miteinander im Einklang. Sie stimmen auch mit den Aussagen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überein. Alle seine Aussagen ergeben somit jeweils den entscheidungswesentlichen Sachverhalt.

III.8.2.4.4. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 1. März 2024 bis 21. März 2024 bestätigt werden.

III.8.2.5. M__, StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 2. September 2024 (Spruchpunkt 15 – ASVG und Spruchpunkt 14 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.5.1. Am 16. Dezember 2024 fand bereits eine gemeinsame Vernehmung als Zeuge vor der Finanzpolizei zu GZ: 037/10713/4224 und vor der PI S__ zu GZ: PAD/24/01822900/001/KRIM, statt; die Protokolle wurden jeweils separat verfasst. Bei der Vernehmung war kein Dolmetscher anwesend. Nach der kurz gehaltenen Niederschrift der PI S__ (zum Sachverhalt etwa eine Seite) folgte doch eine sehr ausführliche Befragung des Amtes für Betrugsbekämpfung mit 27 Fragen und Antworten zur Beschäftigung im Allgemeinen und zu seiner eigenen Beschäftigung im Besonderen.

III.8.2.5.2. Bei seiner Vernehmung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Zeuge unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache vernommen [Protokoll ON 53, Seite 42 ff]. Der Zeuge hinterließ, nach dem er sehr um eine schlüssige Aufklärung des Sachverhaltes bemüht war, auch einen besonders glaubwürdigen Eindruck.

Auch wenn er sich nicht mehr an seinen Beschäftigungszeitraum erinnerte, versuchte er diesen zu rekonstruieren. Er gab zunächst an, nach V__, als dieser weg war, auf der Baustelle gearbeitet zu haben [Protokoll ON 53, Seite 45, Abs. 1; Seite 47, Abs. 3-4]. Dies würde bedeuten, dass er ca. Ende April 2024 begonnen hätte. Er führte aber auch zur Frage, ob „März und April" stimmen, aus, dass er „die Tage nicht mehr genau sagen kann, aber die Monate stimmen" [Protokoll ON 53, Seite 47, Abs. 2]. Er gab auch nachvollziehbar an, dass er nicht durchgehend zwei Monate auf der Baustelle gearbeitet hat, sondern innerhalb dieses Zeitraumes verteilt mehrere Tage [Protokoll ON 53, Seite 43, Abs. 4]. Auch wenn er nicht mit V__ zeitgleich auf der Baustelle gearbeitet hat, sondern zeitlich versetzt begonnen hat, so erschließt sich bei einem Zeitraum von zwei Monaten ein Tatzeitraum des

Bf von 7. März 2024 bis 7. Mai 2024. Auch wenn ein früherer Beginn und / oder ein späteres Ende möglich sind, kann dies mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Der Zeuge hinterließ auch bei seinen Aussagen zu den Arbeitszeiten an den einzelnen Tagen einen glaubwürdigen Eindruck, zumal auch hier eine durchgängige Übereinstimmung gegeben war [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 5].

Als Fahrer identifizierte auch er N__ [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 4]. Als denjenigen, der Arbeitsanweisungen gab, identifizierte er X__ [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 9-10]. Ebenso identifizierte er den anwesenden Bf [Protokoll ON 53, Seite 43, Abs. 8-9]. Das erkennende Gericht hat daher keine Zweifel, dass er die beteiligten Personen und ihre Rolle zuordnen konnte.

Ebenso bilden seine Angaben zu seiner Tätigkeit ein schlüssiges Gesamtbild. Demnach verrichtete er Abbrucharbeiten, entfernte Wände und Böden, brachte den Bauschutt auf einen Anhänger, der von X__, abgeholt wurde, von dem er Anweisungen erhielt [Protokoll ON 53, Seite 4, Abs. 6-8]. Auch seine Bezahlung mit 250 bis 300 Euro ergibt sich aus seiner Aussage [Protokoll ON 53, Seite 45, Abs. 6].

Als dem Zeugen bewusst wurde, dass „man für die Arbeit eine Anmeldung und eine Versicherung braucht, habe er erkannt, dass es auf der Baustelle keine normale Arbeit ist, er habe diese dann gestoppt und sich eine Arbeit in AU__ gesucht" [Protokoll ON 53, Seite 44, Abs. 2; Seite 45, Abs. 1].

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Aussage des Zeugen auch nach intensiver Befragung des Beschwerdeführervertreters, der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung keine Widersprüche aufweist.

III.8.2.5.3. Die Protokolle der Finanzpolizei und der PI S__ stehen in den wesentlichen Teilen miteinander im Einklang. Sie stimmen auch mit den Aussagen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in den wesentlichen Teilen überein.

Diskrepanzen konnte der Zeuge aufklären. So klärte er seinem Beschäftigungszeitraum folgendermaßen auf [Protokoll ON 53, Seite 43, Abs. 4): *„Wenn mir vorgehalten wird, dass ich laut Niederschrift der Finanzpolizei zwei Monate auf der Baustelle gearbeitet habe, da habe ich zwei oder drei Tage die Woche gearbeitet, so ist das in dieser Form nicht richtig. Bei meiner Vernehmung vor der Finanzpolizei war mein Deutsch sehr schlecht. Es war aber kein Dolmetscher anwesend. Mit meiner Aussage habe ich nicht gemeint, dass ich zwei Monate durchgehend auf der Baustelle war. Ich wollte nur sagen, dass ich im Zeitraum dieser zwei Monate circa vier oder fünfmal auf der Baustelle war. Ich habe einmal zwei Tage in der*

Woche dort gearbeitet, dann wieder eine Woche nicht. Insgesamt kommt man daher nur auf ein paar Tage."

III.8.2.5.4. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) nur von 7. März 2024 bis 7. Mai 2024 bestätigt werden.

III.8.2.6. L__, StA Syrien, verstorben:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 3. Juni 2024 bis 3. September 2024 (Spruchpunkt 12 – ASVG) bzw. von 1. Juni 2024 bis 3. September 2024 (Spruchpunkt 11 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.6.1. Eine Aufklärung der zeitlichen Diskrepanz in den Tatvorwürfen konnte nicht gefunden werden; jedenfalls muss die Beschäftigung in beiden Vorwürfen aber übereinstimmen. Somit ergibt sich schon daraus zumindest eine Einschränkung auf den Beginn am 3. Juni 2024. Nach den obigen Sachverhaltsfeststellungen (vgl. Punkt II.8.2.6.1.) ergibt sich auch dass nach den Wahrnehmungen der Zeugin Mag. AC__ [Protokoll ON 88/73, Seite 6, Abs. 1-2] die beiden verstorbenen Asylwerber „zum Schluss auf der Baustelle waren, zirka ein bis zwei Monate". Somit lässt auch dies auf einen späteren Beginn schließen. Zugunsten des Bf ergibt sich somit ein Beginn am 1. Juli 2024. Das bedauerliche Ende steht mit 3. September 2024 fest.

III.8.2.6.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) von 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 bestätigt werden.

III.8.2.7. P__, StA Syrien, verstorben:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 3. September 2024 (Spruchpunkt 13 – ASVG und Spruchpunkt 12 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.7.1. Nach den obigen Sachverhaltsfeststellungen (vgl. Punkt II.8.2.7.1.) ergibt sich auch dass nach den Wahrnehmungen der Zeugin Mag. AC__ [Protokoll ON 88/73, Seite 6, Abs. 1-2] die beiden verstorbenen Asylwerber „zum Schluss auf der Baustelle waren, zirka ein bis zwei Monate. Somit lässt auch dies auf einen späteren Beginn schließen. Zugunsten des Bf ergibt sich somit ein Beginn am 1. Juli 2024. Das bedauerliche Ende steht mit 3. September 2024 fest.

III.8.2.7.2. Der Tatzeitraum kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) von 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 bestätigt werden.

III.8.2.8. O__ , StA Syrien:

Nach dem Tatvorwurf sei er von 1. März 2024 bis 7. März 2024 (Spruchpunkt 17 – ASVG und Spruchpunkt 15 – AuslBG) auf der Baustelle des Bf beschäftigt gewesen.

III.8.2.8.1. Am 3. Dezember 2024 fand bereits eine gemeinsame Vernehmung als Zeuge vor der Finanzpolizei zu GZ: 037/10713/4224 und vor der PI S__ zu GZ: PAD/24/01822900/001/KRIM, statt; die Protokolle wurden jeweils separat verfasst. Zusammengefasst gab er an, auf der Baustelle in S__ gearbeitet zu haben. Er sei von AF__ mit einem Pick-Up des Bf um 07:00 Uhr vom Asylheim zur Baustelle gebracht worden, wo er von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr gearbeitet habe und danach sei er wieder zurückgebracht worden. AF__ habe Anweisungen erteilt, die V__ übersetzt habe. Er habe Steine getragen und Schutt weggebracht, sowie Stemmarbeiten verrichtet. Der Bf habe Geld an V__ übergeben, welches er dann von diesem erhalten habe.

III.8.2.8.2. Er ist auf einem Foto im Akt der belangten Behörde abgebildet, das ihn auf der Baustelle zeigt. Er konnte zwar an den Zeitraum seiner Beschäftigung nicht mehr erinnern, war aber insgesamt vier Tage auf der Baustelle beschäftigt. [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 3; Seite 56, Abs. 2] Seine Deutschkenntnisse waren (und sind) sehr gering. [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 10; Seite 55, Abs. 3-5] AF__ brachte ihn mit einem Fahrzeug des Bf (einem Pick-Up) zur Baustelle und zurück. Abfahrt vom Asylheim war um 07:00 Uhr, die Arbeitszeit dauerte von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. [Protokoll ON 53, Seite 55, Abs. 7] Seine Tätigkeit war das Verbringen von Bauschutt („Steine schlichten", „lose Ziegel", „mit einer Scheibtruhe") aus dem Gebäude auf einen Anhänger. [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 7-9] AF__ sagte V__, was zu tun war, der diese Anweisungen übersetzte. [Protokoll ON 53, Seite 54, Abs. 10; Seite 55, Abs. 4] Er erhielt für seine Arbeit 220 bis 240 Euro, die ihm V__ übergab. [Protokoll ON 53, Seite 56, Abs. 4-5] Er nahm auch wahr, dass sich der Bf mit V__ traf, mit ihm sprach und ihm Geld übergab. [Protokoll ON 53, Seite 53, Abs. 2; Seite 56, Abs. 10] Aufgrund seiner Aussage, dass er vier Tage auf der Baustelle gearbeitet habe und des Meldezeitraumes im Asylheim bis 7. März 2024 ist es schlüssig, dass er im vorgeworfenen Tatzeitraum von 1. März 2024 bis 7. März 2024 auf der Baustelle gearbeitet hat.

III.8.2.8.3. Die Protokolle der Finanzpolizei und der PI S__ stehen in den wesentlichen Teilen miteinander im Einklang. Sie stimmen auch mit den Aussagen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überein. Alle Aussagen von O__ ergeben somit jeweils den entscheidungswesentlichen Sachverhalt.

III.8.2.8.4. Der Tatzeitraum kann daher auch mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit (siehe dazu Punkt V.0.2.) von 1. März 2024 bis 7. März 2024 bestätigt werden.

III.9. Die Feststellungen zum Straferkenntnis nach dem ASchG ergeben sich aus der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 20. Oktober 2025 [Protokoll ON 53, Seite 2, 4-6] und aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Straferkenntnis [ON 52].

IV. Rechtslage:

IV.1. Zu Spruchpunkt I. – Übertretungen des ASVG:

Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

1. die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer;

[…]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[…]

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

(3) Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 beträgt ein Jahr.

(4) Die Versicherungsträger, das Amt für Betrugsbekämpfung und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.
(5) Die Grundsätze, nach denen

1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind."

IV.2. Zu Spruchpunkt II. – Übertretungen des AuslBG:

Aus dem Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.
(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

[…]
(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn

1. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes oder
2. ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25%

Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag binnen drei Monaten fest, daß ein wesentlicher Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hiefür hat der Antragsteller zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Tätigkeit auch ohne den erforderlichen Feststellungsbescheid aufgenommen

werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Frist abgewiesen, ist die bereits begonnene Tätigkeit umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides, zu beenden.
[…]

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.
[…]

§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,
2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,
3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,
4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,
5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,
6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,
7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,

8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt,
9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung
   a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder
   b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,

   es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist,
10. der Arbeitgeber im Fall der Beschäftigung eines Ausländers gemäß § 5 während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländern eine nicht ortsübliche Unterkunft zur Verfügung gestellt hat und
11. der Arbeitgeber im Fall der Beschäftigung eines Ausländers gemäß § 5 bestätigt, dass dem Ausländer für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung stehen wird und, sofern die Unterkunft vom oder über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.

[…]

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer
   a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder keine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', keine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt,

   […]

   bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro;

[…]."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.0. Allgemeine Ausführengen zur Doppelbestrafung und zum Dauerdelikt:

V.0.1. Zum Einwand der Doppelbestrafung:

V.0.1.1. Hinsichtlich ASVG und AuslBG:

V.0.1.1.1. Mit den verfahrensgegenständlichen Straferkenntnissen wurde der Bf wegen Übertretungen des ASVG und des AuslBG, also wegen der Übertretung zweier Strafnormen nebeneinander, bestraft.

V.0.1.1.2. Sowohl der VfGH als auch der VwGH setzten sich in ihrer Rechtsprechung mit der Frage des Doppelbestrafungsverbotes und der Abgrenzung zweier Strafnormen auseinander.

V.0.1.1.2.1. Der VwGH führte in seinem Erkenntnis vom 25. März 2010, 2008/09/0203, zum Zusammentreffen einer Bestrafung nach § 111 ASVG und § 28 AuslBG Nachfolgendes aus:

„Gemäß Art. 4 des 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
Bei der Beurteilung der Frage, ob ‚dieselbe Sache' vorliegt hat der EGMR beginnend mit seinem Erkenntnis vom 10. Februar 2009, 14.939/03 (BA__) sowie dem folgend in seinen weiteren Erkenntnissen vom 16. Juni 2009, 13.079/0325 (Ruotsalainen), vom 25. Juni 2009, 55.759/07 (Maresti) und vom 14. Februar 2010, 2376/03 (BB__) die Ansicht vertreten, dass allein auf die Fakten abzustellen sei und die rechtliche Qualifikation derselben außer Betracht zu bleiben habe. Unzulässig sei eine neuerliche Strafverfolgung dann, wenn sie sich auf denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht.
Demgegenüber vertritt der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2. Juli 2009, B 559/08 unter Auseinandersetzung mit der bisher ergangenen eigenen Judikatur sowie mit jener des EGMR die Ansicht, wegen ein und desselben tatsächlichen Verhaltens sei die Verfolgung nach zwei verschiedenen Straftatbeständen zulässig, wenn und insoweit sich diese in ihren ‚wesentlichen Elementen' unterschieden; Art. 4 des 7. ZPEMRK schließe die Anwendung verschiedener Strafbestimmungen, die zueinander nicht im Verhältnis der Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion stehen, nicht aus. Unzulässig ist nach der – im zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausführlich dargestellten – Rechtsprechung die neuerliche Strafverfolgung nach einem rechtskräftigen Freispruch oder einer rechtskräftigen Verurteilung nur dann, wenn eines der beiden Delikte den Unrechtsgehalt des anderen umfasst, sodass kein weiteres Strafbedürfnis besteht.
Im vorliegenden Fall kann aber eine Auseinandersetzung mit den Auffassungen beider Gerichtshöfe dahingestellt bleiben, weil nach den von beiden Gerichtshöfen angewandten Kriterien die beiden hier in Rede stehenden Delikte nicht dieselbe Tat betreffen: Die beiden

Delikte stehen nicht in einem Verhältnis der Scheinkonkurrenz (Spezialität, Konsumtion oder stillschweigende Subsidiarität), weil es um den Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter geht, sich die Tatbestandselemente voneinander unterscheiden und sie damit einen unterschiedlichen Unrechtsgehalt aufweisen. Aber auch unter Zugrundelegung der vom EGMR vertretenen Auffassung erfolgte die Bestrafung nicht wegen derselben oder im Wesentlichen derselben Fakten: Die im angefochtenen Bescheid neben der Bestrafung nach dem AuslBG ausgesprochene Bestrafung nach § 111 ASVG (Unterlassung der Anmeldung zur Sozialversicherung) umfasste gänzlich andere Aspekte des tatsächlichen Geschehens als jene, die für die gegenständliche Bestrafung nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG relevant waren (Nichteinholung einer arbeitsmarktbehördlichen Bewilligung). Damit wurde ein völlig anderer Aspekt des Verhaltens des Beschuldigten pönalisiert, weil die mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verfolgten Ziele sich grundlegend von jenen des ASVG unterscheiden und demzufolge die wesentlichen Tatbestandselemente beider Strafnormen divergieren. So ist es für eine Strafbarkeit nach dem ASVG ohne Bedeutung, ob der nicht angemeldete Arbeitnehmer In- oder Ausländer ist, während die Ausländereigenschaft der beschäftigten Person Voraussetzung für eine Bestrafung nach dem AuslBG ist. Strafbar nach dem ASVG ist, wer einen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Anmeldung bei der Sozialversicherung beschäftigt; nach dem AuslBG ist strafbar, wer einen Ausländer beschäftigt, ohne dass eine der erforderlichen Bewilligungen oder Bestätigungen vorliegt. Maßgebend für die Bestrafung sind daher wesentlich verschiedene Sachverhaltselemente."

V.0.1.1.2.2. Darüber hinaus führte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2011, 2007/09/0361 (= VwSlg. 18062 A/2011) aus:

„In seinem Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2008/09/0203, hat der VwGH eine Bestrafung wegen Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG nach erfolgter Verurteilung wegen des Vergehens nach § 111 ASVG (Unterlassung der Anmeldung zur Sozialversicherung) beurteilt und ist zu dem Schluss gekommen, dass für die Bestrafung nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG andere Aspekte des tatsächlichen Geschehens relevant waren (Nichteinholung einer arbeitsmarktbehördlichen Bewilligung) als für jene für die erfolgte Verurteilung nach § 111 ASVG (Unterlassung der Anmeldung zur Sozialversicherung) und dass damit die wesentlichen Tatbestandselemente beider Strafnormen divergierten. So ist es für eine Strafbarkeit nach dem ASVG ohne Bedeutung, ob der nicht angemeldete Arbeitnehmer In- oder Ausländer ist, während die Ausländereigenschaft der beschäftigten Person Voraussetzung für eine Bestrafung nach dem AuslBG ist. Strafbar nach dem ASVG ist, wer einen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Anmeldung bei der Sozialversicherung beschäftigt; nach dem AuslBG ist strafbar, wer einen Ausländer beschäftigt, ohne dass eine der erforderlichen Bewilligungen oder Bestätigungen vorliegt. Maßgebend für die Bestrafung sind daher wesentlich verschiedene Sachverhaltselemente. Ähnlich hat der VfGH letztlich in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2010, B 343/10, – unter gleichzeitiger Verneinung einer Verletzung des in Art. 4 7. ZPEMRK gewährleisteten Rechts – die Auffassung vertreten, dass sich der einer Bestrafung wegen Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG zugrunde liegende Sachverhalt in wesentlichen Elementen von dem dem Vergehen nach § 153e Abs. 1 Z 1 StGB (organisierte Schwarzarbeit) zugrunde liegenden Sachverhalt unterscheidet, weil auch zum Tatbestand des Vergehens nach § 153e Abs. 1 Z 1 StGB die Beschäftigung eines Ausländers ohne Beschäftigungsbewilligung nicht gehört.

Ein solcher in wesentlichen Elementen bestehender Unterschied der für die beiden erfolgten Schuldsprüche (§ 105 Abs. 1 FrG 1997) und Bestrafungen (§ 28 Abs. 4 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG) maßgeblichen Tathandlungen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, hier gehört die Beschäftigung eines Ausländers ohne die nach dem AuslBG notwendige Beschäftigungsbewilligung zum angewendeten Tatbestand des § 105 Abs. 1 FrG 1997."

V.0.1.1.3. Im Ergebnis ist somit eine Bestrafung sowohl gemäß § 111 ASVG als auch gemäß § 28 AuslBG nebeneinander zulässig und widerspricht nicht dem Doppelbestrafungsverbot.

V.0.1.2. Hinsichtlich § 81 Abs. 1 StGB:

V.0.1.2.1. Der Bf wendet ein, dass er aufgrund des verfahrensgegenständlichen Vorfalles auch von der Staatsanwaltschaft AG__ wegen grob fahrlässiger Tötung gemäß § 81 Abs. 1 StGB von L__ und P__ verfolgt worden sei und legte den diesbezüglichen Strafantrag vor. Außerdem sei er vom Landesgericht AG__ mittlerweile rechtskräftig verurteilt worden.

V.0.1.2.2. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen (z.B. VfSlg. 15128, 15199, 15293/1998, jeweils mwH, insbesondere auch auf Rechtsprechung des EGMR), dass eine Regelung, wonach durch eine Tat mehrere Delikte verwirklicht werden (Idealkonkurrenz), noch nicht dem in Art. 4 7. ZP-EMRK normierten Verbot der Doppelbestrafung widerspricht. Die Verfolgung oder Bestrafung wegen ein und derselben Handlung ist auf Grund des Art. 4 7. ZP-EMRK aber dann unzulässig, wenn diese Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weiter gehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst. Die Verfolgung ein und desselben tatsächlichen Verhaltens nach zwei verschiedenen Straftatbeständen ist somit nur zulässig, sofern sie sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden. Ansonsten liegt die Möglichkeit einer Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung vor, weil Gerichte und Verwaltungsbehörden keine Strafe für ein und dasselbe tatsächliche Verhalten verhängen, sondern jeweils innerhalb ihrer – jeweils unterschiedliche Tathandlungen betreffenden – Zuständigkeiten tätig werden dürfen. [vgl. VwGH 15.03.2013, 2012/17/0365] Dem in Art. 4 7. ZPMRK verankerten Doppelbestrafungsverbot widerspricht eine gesetzliche Strafdrohung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 5. Dezember 1996, G 9/96 und andere) dann, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt ("aspect") eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde unterwirft. [VwGH 30.10.2003, 2003/02/0118]

Im Einklang mit der obigen Rechtsprechung führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. April 2008, 2005/03/0001, zur Frage einer unzulässigen Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung Nachfolgendes aus:

„Eine Strafdrohung oder Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung wird auf Grund des Art. 4 des MRKZP 07te erst dann unzulässig, wenn sie bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weiter gehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst. Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, die auf Straftatbeständen fußen, die einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion jedenfalls bei eintätigem Zusammentreffen ausschließen, bilden verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein- und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird (Hinweis E VfGH 7. Oktober 1998, VfSlg 15293 A/1998)."

V.0.1.2.3. Zum Einwand des Bf ist zunächst festzuhalten, dass dieser – wenn überhaupt – zwar die beiden Betroffenen, nicht aber alle anderen Personen umfassen könnte.

Darüber hinaus ist aber zu bedenken, dass in den verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen die Tötung der unrechtmäßig Beschäftigten nicht zu den Tatbestandsmerkmalen gehört.

Vielmehr handelt es sich bei den Verwaltungsübertretungen von § 111 ASVG und § 28 Abs. 1 lit. a AuslBG um sogenannte „Ungehorsamsdelikte" (siehe dazu auch Punkt V.3.), bei denen der jeweilige Tatbestand schon dann verwirklicht wird, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung unterlassen wurde (ASVG) oder eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung nicht eingeholt wurde (AuslBG).

Der Schutzzweck des ASVG besteht nicht nur darin, nachteilige Folgen illegaler Beschäftigung, vor allem durch den Entfall von Sozialversicherungsbeträgen sowie die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, sondern auch den – rechtzeitigen und vollständigen – Versicherungsschutz jedes einzelnen Dienstnehmers zu gewährleisten. Dies gilt für alle, nicht nur ausländische, Beschäftigten gleichermaßen.

Der Schutzzweck des AuslBG besteht darin, nachteilige Folgen illegaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften, insbesondere die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und einen geordneten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Die Strafbarkeit nach ASVG und AuslBG besteht nebeneinander (siehe oben Punkt V.0.1.1.) und jeweils für alle jeweils betroffenen Personen, d. h. pro beschäftigten Arbeitnehmer.

V.0.1.2.4. Im Ergebnis steht somit die Verurteilung gemäß § 81 Abs. 1 StGB einer Bestrafung nach § 111 ASVG und § 28 AuslBG nicht entgegen.

V.0.2. Zum Einwand der unrichtigen Tatzeiträume bzw. zur Konkretisierung der Tatzeiträume bei Dauerdelikten:

V.0.2.1. Der Bf bringt zu den vorgeworfenen Tatzeiträumen vor, die belangte Behörde habe die Tatzeiträume der ausländischen Staatsbürger entsprechend den Meldungen laut dem Zentralen Melderegister in einem Asylheim zugrunde gelegt. Tatsächlich würden die Meldezeiten nicht mit allfälligen Beschäftigungszeiträumen übereinstimmen, würden sich nicht mit den Aussagen von Zeugen in Einklang bringen lassen und stünden teilweise in Widerspruch zu den eigenen Aussagen dieser Personen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, wenn dessen Spruch keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthalte (VwGH 09.11.1988, 88/03/0043).

V.0.2.2. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lassen sich fallbezogen folgende rechtliche Überlegungen treffen:

V.0.2.2.1. Zur Feststellung des Tatzeitraumes bei Dauerdelikten führt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung Nachfolgendes aus:

VwGH 30. Oktober 1991, 91/09/0022:
„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1990, Zl. 90/19/0205, und die dort zitierte Rechtsprechung) wird dem § 44a lit. a VStG dann entsprochen, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, daß er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen, aber auch NUR nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit genügt. Das an die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat zu stellende Erfordernis wird nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes sein.
Wird jemand ua dafür bestraft, er habe einen namentlich genannten Ausländer ‚im Oktober 1988 tageweise, nämlich drei Tage' beschäftigt, so ist damit die zur Last gelegte Tat

ausreichend individualisiert; bei dieser Formulierung erscheint es ausgeschlossen, daß der Besch. für eine Beschäftigung dieses Ausländers im Oktober 1988 neuerlich zur Verantwortung gezogen werden könnte."

VwGH 14. Dezember 2012, 2010/09/0126:
„Die Umschreibung des Beginns des Tatzeitraumes mit ‚seit August 2005' ist eindeutig, weil bei der Nennung eines Monats ohne weitere Einschränkung klar ist, dass der gesamte Monat, somit hier ein Zeitraum ab dem 1. August 2005 gemeint ist."

VwGH 20. Jänner 2022, Ra 2020/04/0175:
„Unbedenklich ist die Tatzeitformulierung zwar hinsichtlich des Endes der Tatzeit mit ‚bis zumindest 31.12.2019' (vgl. dazu VwGH 2004/09/0192, oder auch 24.10.2019, Ra 2019/07/0094), deren Beginn ist jedoch entgegen § 44a Z 1 VStG mit den Worten ‚seit ca. dem Jahre 2017' zu ungenau umschrieben, da die genannte Formulierung einen nicht unbeachtlichen Interpretationsspielraum einräumt und verschiedenste Deutungen im Hinblick auf den Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraumes offen lässt. Insofern ist hinsichtlich des angelasteten Beginnes des Tatzeitraumes nicht sichergestellt, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten entsteht und er keiner Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Aufgabe des VwG wäre es gewesen, anhand der ihm vorliegenden Beweisergebnisse den sich daraus (im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten spätestmöglich) ergebenden Beginn des Tatzeitraumes festzustellen und diese Feststellung entsprechend zu begründen (vgl. etwa VwGH 3.9.2019, Ra 2019/15/0070, mwN).
Der Spruch hat, um der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, nicht nur die Sachverhaltselemente, von denen die Zuordnung eines Tatverhaltens zu den Merkmalen des Straftatbestands abhängt, zu bezeichnen, sondern grundsätzlich auch die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat, und falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (vgl. VwGH 14.12.2012, 2010/09/0126)."

V.0.2.2.2. Dementgegen ist die vom Bf ins Treffen geführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1988, 88/03/0043 nicht einschlägig, weil es um die Feststellung eines Tatzeitpunktes – „Enthält die Anzeige (irrtümlicherweise) zwei verschiedene Tatzeitangaben (19. und 20. Jänner), und macht der Besch in der Berufung ausdrücklich geltend, der Sachverhalt habe sich am 20. Jänner und nicht, wie es im Straferkenntnis laute, am 19. Jänner ereignet, so hat die Beh Erhebungen zur Klärung der richtigen Tatzeit anzustellen und darf sich nicht damit begnügen auszusprechen, es handle sich bei der Nennung der Tatzeit mit 20. Jänner um einen offensichtlichen Irrtum und der Besch habe auch keine Beweise angeboten." – und nicht um die Feststellung eines Tatzeitraumes (Dauerdelikt) ging.

V.0.2.3. Im Ergebnis ist zur Feststellung der Tatzeiträume, die § 44a VStG entspricht, Nachfolgendes auszuführen:

V.0.2.3.1. Die Frage der Tatzeiträume kann hinsichtlich Spruchpunkt 2. C__, 4. AX__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 11. G__, 14. H__ und 16: Y__ im ASVG-

Straferkenntnis und hinsichtlich Spruchpunkt 2. C__, 4. AX__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 10. G__ und 13. H__ im AuslBG-Straferkenntnis dahingestellt bleiben, weil das Verfahren mangels ausreichender Beweise einzustellen war. Auf die Präzisierung der Tatzeiträume war daher nicht weiter einzugehen.

V.0.2.3.2. Als Konkretisierung bzw. Einschränkung – mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit – ergeben sich nachfolgende Tatzeiträume:

Spruchpunkt 1. (ASVG und AuslBG) I__ mit 14. März 2024 bis 30. April 2024,
Spruchpunkt 3. (ASVG und AuslBG) J__ mit 1. März 2024 bis 30. April 2024,
Spruchpunkt 8. (ASVG und AuslBG) V__ mit 1. März 2024 bis 30. April 2024,
Spruchpunkt 9. (ASVG und AuslBG) K__ mit 1. März 2024 bis 21. März 2024,
Spruchpunkt 12 (ASVG und AuslBG) L__ mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024,
Spruchpunkt 13. (ASVG und AuslBG) P__ mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024,
Spruchpunkt 15. (ASVG) bzw. 14 (AuslBG) M__ mit 7. März 2024 bis 7. Mai 2024.

Bei genauer Betrachtung der Tatzeiträume ergibt sich demnach eine Lücke von 8. Mai 2024 bis 30. Juni 2024, in der der Anschein entsteht, als ob keine Arbeiten von Asylwerbern stattgefunden hätten. Diese Diskrepanz ergibt sich aber aus der oben dargestellten Rechtsprechung, dass dem Bf nur die tatsächlich erwiesenen Tatzeiträume vorgeworfen werden dürfen.

Im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes waren zwar auch die von der belangten Behörde vorgeworfenen Tatzeiträume ausreichend konkret iSv § 44a VStG, jedoch hat das durchgeführte Beweisverfahrens ergeben, dass diese auf den tatsächlich erwiesenen datumsmäßigen Beginn und das tatsächliche datumsmäßige Ende einzuschränken waren. Dass dabei innerhalb dieser Tatzeiträume nicht jeder einzelne Beschäftigungstag festgestellt und vorgeworfen werden konnte, schadet nicht, weil der Bf durch die datumsmäßige Abgrenzung davor geschützt ist, wegen dieser Tatvorwürfe noch einmal bestraft zu werden. Umgekehrt würde es die Strafbarkeit bei den vorliegenden Dauerdelikten ad absurdum führen, weil dann, wenn – so wie hier – (absichtsvoll) keine Arbeitszeit-aufzeichnungen geführt werden, eine Bestrafung überhaupt nicht möglich wäre.

V.0.2.3.3. Zu Spruchpunkt 17. O__ im ASVG-Verfahren bzw. Spruchpunkt 15 im AuslBG-Verfahren ist der Tatzeitraum kürzer als vom Beschäftigten selbst angegeben, ein kürzerer als der tatsächliche Tatzeitraum benachteiligt den Bf ohnedies nicht.

V.0.2.3.4. Zu Spruchpunkt 10. N__ wäre der Tatzeitraum länger, weil dieser mit seiner Tätigkeit schon früher begonnen hat. Dieser frühere Beschäftigungsbeginn wurde dem Bf aber im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgeworfen, sodass dem erkennenden Gericht eine diesbezügliche Ausdehnung versagt bleibt. Auch hier ist der Bf somit nicht benachteiligt.

V.1. Zu Spruchpunkt I. – Übertretungen des ASVG:

Der Bf ficht das Straferkenntnis dahingehend an, dass das Straferkenntnis keine bzw. unrichtige Angaben über die jeweiligen angeblichen Tatzeitpunkte iSv § 44a VStG enthalte und Feststellungen zur angeblichen Dienstnehmereigenschaft der im Spruch aufgezählten, teils ausländischen, Staatsangehörigen aktenwidrig seien bzw. fehlen würden. Er beantrage die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens; in eventu, die tat- und schuldangemessene Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

V.1.1. Zu den einzelnen Tatvorwürfen:

V.1.1.1. Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber (…) entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet. Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

V.1.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, dies jedoch nur, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. September 2012, Zl. 2010/08/0237). Die Behörde ist in einem solchen Fall nicht gehalten, Ermittlungen und weitwendige Überlegungen zu der Frage anzustellen, ob die betretene Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, da dies – wenn anders lautende konkrete Behauptungen samt Beweisanboten nicht

vorliegen – unter den gegebenen Umständen ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Juli 2013, Zl. 2012/08/0033, mwN.) [VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165; 26.05.2014, 2012/08/0207]. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165).

Für das Vorliegen der Entgeltlichkeit kommt es nicht darauf an, ob ausdrücklich ein Entgelt vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb. Im Zweifel gilt für die Erbringung von Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt als bedungen (vgl. § 1152 ABGB). Wurde die Höhe des Entgeltes nicht festgelegt, so ist ein angemessener Lohn zu zahlen. Demnach ist Unentgeltlichkeit der Verwendung nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern diese muss ausdrücklich und erwiesenermaßen wenigstens nach den Umständen konkludent vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (VwGH Zl. 2012/08/0165).

V.1.1.3. Zu den einzelnen Beschäftigten:

Die Übertretung des ASVG ist auf alle auf der Baustelle beschäftigten Personen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – zu überprüfen. Sie umfasst daher Y__ und N__ im selben Umfang wie die drittstaatsangehörigen Asylwerber aus der Türkei und aus Syrien. Für die Erfüllung dieser Meldepflichten ist alleine der Bf verantwortlich und dessen Strafbarkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

<u>V.1.1.3.1. Zur Beschäftigung von Y__, StA Österreich – Spruchpunkt 16:</u>

Y__ war unstrittig am 28. August 2024, für ca. eine Stunde, auf der Baustelle anwesend, besichtigte diese im Hinblick auf die Statik – insbesondere im Bereich einer Säule – wo ein Liftschacht eingebaut werden sollte. Er erstellte dazu eine Skizze, die er X__ übermittelte. Auch nach der Aussage von Y__ erhielt er dafür keine Bezahlung; dieser gab sogar an, schon öfter für Bekannte unentgeltliche Ratschläge erteilt zu haben. Wenngleich der Eindruck entstand, dass er sich von diesen „Bekannten" – so wohl auch vom Bf – eher ausgenutzt fühlt, erhielt er kein Entgelt für diese Tätigkeit und lehnte die Einladung zu einer Jause ab. Die Unentgeltlichkeit konnte auch im Verfahren vor dem erkennenden Gericht nicht widerlegt werden.

Im Ergebnis handelt es sich bei dieser einstündigen Tätigkeit um einen kurzfristigen, freiwilligen und unentgeltlichen Dienst, der nicht unter die Meldepflicht des ASVG fällt. Wenn überhaupt, läge auch in rechtlicher Hinsicht ein Werkvertrag [„Ein Werkvertrag liegt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte

und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein „gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typische Gewährleistungsansprüche bei nicht Herstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten „Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies ebenfalls gegen einen Werkvertrag (vgl. z. B. VwGH 05.06.2002, 2001/08/0107; 24.01.2006, 2004/08/0101; 25.04.2007, 2005/08/0082; 23.05.2007, 2005/08/0003; 03.10.2013, 2012/09/0150; 24.01.2014, 2013/09/0174)"] vor.

Im Ergebnis war der Beschwerde zu Spruchpunkt 16 insofern Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.1.1.3.2. Zur Beschäftigung von N__, StA Ukraine – Spruchpunkt 10:

N__ war nach dem festgestellten Sachverhalt von 4. März 2024 bis 3. September 2024 auf der Baustelle beschäftigt. Zusammengefasst hat er in dieser Zeit – insbesondere auch am 3. September 2024 – ausländische Personen vom Asylheim in Q__ zur Baustelle gebracht und von dort wieder zurück. Er verwendete dazu ein auf den Bf zugelassenes Fahrzeug. Mehrmals in der Woche brachte er jeweils zwei Personen vom Asylheim zur Baustelle, wobei diese Personen immer wieder wechselten. Insgesamt handelte es sich um ca. 10 verschiedene Personen. Abfahrt war ca. um 07:30 Uhr beim Asylheim und Ankunft auf Baustelle ca. um 08:30 Uhr; Rückfahrt war ca. um 15:00 Uhr und Ankunft beim Asylheim um ca. 16:00 Uhr. Darüber hinaus verrichtete er auf der Baustelle Hilfsdienste, wie das Entsorgen von Müll oder Verständigungen von X__ zum Austausch von befüllten Anhängern. Er erhielt dafür keine Bezahlung.

Der Bf behauptete dazu, dass N__ all diese Tätigkeiten aus Dankbarkeit unentgeltlich erledigt habe, weil er und seine Familie nach der Flucht aus der Ukraine vom Bf umfangreich unterstützt worden seien. Es habe sich insofern um Gefälligkeitsdienste gehandelt.

Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. die zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangenen hg. Erkenntnisse vom 6. März 2008,

Zl. 2007/09/0285, mwN, und vom 14. Jänner 2010, Zl. 2009/09/0276, sowie auf letzteres Bezug nehmend, das vom 19. Jänner 2011, 2009/08/0062). Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei – unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus – eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechend konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vgl. die zum Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangenen hg. Erkenntnisse vom 18. Mai 2010, Zl. 2007/09/0374, und vom 12. Juli 2011, Zl. 2009/09/0101) [VwGH 12.07.2011, 2009/09/0101 und 19.12.2012, 2012/08/0165].

Die verrichteten Tätigkeiten gehen allerdings deutlich über einen kurzfristigen, freiwilligen und unentgeltlichen Dienst hinaus. Die Beschäftigung fand beinahe täglich und mit einer zeitlichen Bindung, wann diese zu verrichten war, statt. Sie nahm auch mehrere Monate in Anspruch. Dass eine derart umfangreiche Beschäftigung aus Gefälligkeit stattfinden würde, hält somit einer sachlichen Überprüfung bei lebensnaher Betrachtung nicht stand. Dies umso weniger, als der Beschäftigte in sehr schlechten finanziellen Verhältnissen lebt. Ohne seine Unterstützung näher zu konkretisieren, behauptete der Bf aber gleichsam, dies sei die „Gegenleistung" für seine zuvor gewährte Unterstützung.

In rechtlicher Hinsicht ist somit von einem Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 539a ASVG auszugehen und wäre der Bf verpflichtet gewesen eine Anmeldung zur Sozialversicherung vor dem Arbeitsantritt vorzunehmen. Tatsächlich war der Dienstnehmer überhaupt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Im Ergebnis war die Beschwerde zu Spruchpunkt 10 als begründet abzuweisen und das Straferkenntnis zu bestätigen.

V.1.1.3.3. Zur Tätigkeit der ausländischen Beschäftigten:

V.1.1.3.3.1. Zu den Einstellungen des Verfahrens:

Der Grundsatz „in dubio pro reo" spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.05.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob bzw. welche Lohnunterlagen auf der Baustelle bereitgehalten wurden oder nicht, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

Den Grundsatz „in dubio pro reo" darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz – in dubio pro reo – greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg 10033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268]. Der Grundsatz „in dubio pro reo" ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

Im vorliegenden Fall wurden alle (noch) in Österreich gemeldeten ausländischen Beschäftigten als Zeugen vernommen, die jeweils unter Wahrheitspflicht dazu befragt wurden, ob bzw. welcher Beschäftigung sie auf der Baustelle des Bf nachgingen. Weder erweckten die Zeugen den Eindruck, den Fragestellungen ausweichen zu wollen, noch erweckten sie gar den Eindruck, den Bf zu Unrecht belasten zu wollen. Sie warenvielmehr um Wahrheitsfindung und einen Beitrag zu Aufklärung bemüht.

Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo" ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

Zusammengefasst lässt sich nach Abwägung aller Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, ob bzw. dass der Bf die genannten Personen auf der Baustelle beschäftigt hat. Abgesehen von G__ steht diese Schlussfolgerung auch im Einklang mit den Schlussaus-führungen des Amtes für Betrugsbekämpfung.

V.1.1.3.3.1.1. Zu C__, StA Türkei, Spruchpunkt 2, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.1.2. Zu AX__, StA Syrien, Spruchpunkt 4, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.1.3. Zu D__, StA Türkei, Spruchpunkt 5, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.1.4. Zu E__, StA Syrien, Spruchpunkt 6, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.1.5. Zu F__, StA Syrien, Spruchpunkt 7, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.1.6. Zu G__, StA Syrien, Spruchpunkt 11, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.1.7. Zu H__, StA Syrien, Spruchpunkt 14, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.1.1.3.3.2. Zur Bestätigung der Beschäftigung
bei Konkretisierung der Tatzeiträume:

V.1.1.3.3.2.1. I__, StA Syrien – Spruchpunkt 1:

Seine Tätigkeit war das Abschlagen von Fliesen mit einem Kompressor und deren Verbringung aus dem Keller, wofür er 300 bis 350 Euro erhielt. Dass es sich bei dieser Tätigkeit um Bauarbeiten bzw. Hilfsarbeiten handelt, die üblicherweise in einem Beschäftigungsverhältnis verrichtet werden, steht unzweifelhaft fest. Auch die Entgeltlichkeit hat sich unstrittig erwiesen. Auch wenn der Zeuge diese Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG.

Der Tatzeitraum war mit 14. März 2024 bis 30. April 2024 festzustellen.

V.1.1.3.3.2.2. J__, StA Syrien – Spruchpunkt 3:

Seine Tätigkeit war Steine und Ziegel mit Hammer und Meißel abzuschlagen, aus dem Gebäude zu bringen und auf einen kleinen Lastwagen zu laden, wofür er 60 Euro pro Tag erhielt. Dass es sich bei dieser Tätigkeit um Bauarbeiten bzw. Hilfsarbeiten handelt, die üblicherweise in einem Beschäftigungsverhältnis verrichtet werden, steht unzweifelhaft fest. Auch die Entgeltlichkeit hat sich unstrittig erwiesen. Selbst wenn auch dieser Zeuge seine Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 30. April 2024 festzustellen.

V.1.1.3.3.2.3. V , StA Syrien – Spruchpunkt 8:

Seine Tätigkeit war das Verbringen von Bauschutt („Steine schlichten", „lose Ziegel", „mit einer Scheibtruhe") aus dem Gebäude auf einen Anhänger. Auch wenn bei ihm eine konkrete Bezahlung nicht beziffert werden konnte, steht unzweifelhaft fest, dass er diese jedenfalls entgeltlich verrichtet hat, wie alle anderen Beschäftigten auch. Selbst wenn er diese Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 30. April 2024 festzustellen.

V.1.1.3.3.2.4. K , StA Syrien – Spruchpunkt 9:

Er verrichtete Abbrucharbeiten von Mauern und Ziegeln, wofür er Werkzeug (aber keine Arbeitskleidung) und Anweisungen erhielt. Stemm- und Grabungsarbeiten wurden überwiegend händisch und mit einem Gerät für den Boden durchgeführt. Ohne jeden Zweifel handelt es dabei um Tätigkeiten in einem Arbeitsverhältnis, selbst wenn auch er diese Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat. Auch bei den Diskrepanzen der Bezahlung von 220 Euro bis 500 oder 700 Euro steht die Entgeltlichkeit jedenfalls fest.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 21. März 2024 festzustellen.
V.1.1.3.3.2.5. M , StA Syrien – Spruchpunkt 15:

Seine Tätigkeit war das Durchführen von Abbrucharbeiten an Wänden und Böden; sodann brachte er den Bauschutt nach draußen und lud ihn auf einen Anhänger; ihm wurden dazu auf der Baustelle Arbeitsanweisungen erteilt. Dass es sich bei dieser Tätigkeit um Bauarbeiten bzw. Hilfsarbeiten handelt, die üblicherweise in einem Beschäftigungsverhältnis verrichtet wird, steht unzweifelhaft fest. Auch die Entgeltlichkeit hat sich mit 250 bis 300 Euro in bar unstrittig erwiesen. Selbst wenn auch dieser Zeuge seine Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG. Dem Zeugen wurde in einem Deutschkurs sogar erklärt, dass er eine Anmeldung und eine Versicherung benötige, weshalb er die Arbeit auf der Baustelle beendete.

Der Tatzeitraum war mit 7. März 2024 bis 7. Mai 2024 festzustellen.

V.1.1.3.3.2.6. L , StA Syrien, verstorben – Spruchpunkt 12:

Seine Tätigkeit waren Bauhilfsarbeiten, z. B. das Verbringen von Bauschutt aus dem Gebäude und Sortieren, sowie Verladen auf einen Anhänger. Auch wenn bei

ihm eine konkrete Bezahlung nicht beziffert werden konnte, steht unzweifelhaft fest, dass er diese jedenfalls entgeltlich verrichtet hat, wie alle anderen Beschäftigten auch. Selbst wenn er diese Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG.

Der Tatzeitraum war mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 festzustellen.

V.1.1.3.3.2.7. P__, StA Syrien, verstorben – Spruchpunkt 13:

Seine Tätigkeit waren Bauhilfsarbeiten, z. B. das Verbringen von Bauschutt aus dem Gebäude und Sortieren, sowie Verladen auf einen Anhänger. Auch wenn bei ihm eine konkrete Bezahlung nicht beziffert werden konnte, steht unzweifelhaft fest, dass er diese jedenfalls entgeltlich verrichtet hat, wie alle anderen Beschäftigten auch. Selbst wenn er diese Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG.

Der Tatzeitraum war mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 festzustellen.

V.1.1.3.3.2.8. O__, StA Syrien – Spruchpunkt 17:

Seine Tätigkeit war das Verbringen von Bauschutt („Steine schlichten", „lose Ziegel", „mit einer Scheibtruhe") aus dem Gebäude auf einen Anhänger. Auch hier ist unzweifelhaft, dass dessen Tätigkeit unter ein Dienstverhältnis iSd ASVG fällt. Er erhielt für seine Arbeit 220 bis 240 Euro, weshalb Entgeltlichkeit jedenfalls gegen ist. Selbst wenn auch er diese Tätigkeit nur an einigen Tagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erbracht hat, ändert dies nichts an einem Dienstverhältnis iSd ASVG.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 7. März 2024 zu bestätigen.

V.1.2. In einer wertenden Gesamtschau wurden alle genannten Personen bei der Erbringung von Bauarbeiten bzw. Hilfsarbeiten arbeitend auf der Baustelle des Bf angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten. Alle wurden von einem Fahrer des Bf zu von diesem festgelegten Zeiten vom Asylheim abgeholt und zur Baustelle gebracht, sowie von dort wieder zurück ins Asylheim. Das Fahrzeug stammte ebenfalls vom Bf. Arbeitsanweisungen wurden auf der Baustelle gegeben. Ebenso bestand Entgeltlichkeit, wenngleich alle Beschäftigten nur eine sehr geringe Bezahlung erhielten. Im Verfahren sind keine wie auch immer gearteten atypischen Umstände hervorgekommen, die einer solchen Deutung entgegenstehen würden. Dass der Bf keinen der Asylwerber zur Sozialversicherung angemeldet hat, wird auch vom Bf nicht bestritten. Er zog sich aber auf dem Standpunkt zurück, dass ihm deren Beschäftigung nachgewiesen

werden müsse. Dies ist in dem abgeführten Beweisverfahren zweifellos hervorgekommen.

Allerdings mussten die Tatzeiträume auf die für ein für Strafverfahren notwendige Sicherheit eingeschränkt werden. Dies ist jedoch kein verdienstvolles Wirken des Bf (vgl. dazu sogleich die Strafzumessung).

V.2. Zu Spruchpunkt II. – Übertretungen des AuslBG:

Der Bf ficht das Straferkenntnis dahingehend an, dass das Straferkenntnis keine bzw. unrichtige Angaben über die jeweiligen angeblichen Tatzeitpunkte iSv § 44a VStG enthalte und Feststellungen zur angeblichen wirtschaftlichen Unselbständigkeit der im Spruch aufgezählten ausländischen Staatsangehörigen aktenwidrig seien bzw. fehlen würden. Er beantrage die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens; in eventu, die tat- und schuldangemessene Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

V.2.1. Zu den einzelnen Tatvorwürfen:

V.2.1.2. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit nach diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.

Gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung u. a. die Verwendung a) in einem Arbeitsverhältnis oder b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis […]. Gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde

oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

V.2.1.3. In der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die Eigenschaft als Arbeitnehmer wie folgt definiert:

Typische Merkmale wirtschaftlicher Abhängigkeit (Unselbstständigkeit) sind:
1. die Verrichtung der Tätigkeit nicht in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Verpflichteten, sondern in einem Betrieb des Unternehmers;
2. eine gewisse Regelmäßigkeit und längere Dauer der Tätigkeit;
3. die Verpflichtung zur persönlichen Erbringung der geschuldeten Leistung;
4. Beschränkungen der Entscheidungsfreiheit des Verpflichteten hinsichtlich der Verrichtung der Tätigkeit (Weisungsgebundenheit, „stille" Autorität);
5. die Berichterstattungspflicht;
6. die Arbeit mit Arbeitsmitteln des Unternehmers;
7. das Ausüben der Tätigkeit für einen oder eine geringe Anzahl, nicht aber für eine unbegrenzte Anzahl ständig wechselnder Unternehmer;
8. die vertragliche Einschränkung der Tätigkeit des Verpflichteten in Bezug auf andere Personen (Unternehmerbindung, Konkurrenzverbot);
9. die Entgeltlichkeit und
10. die Frage, wem die Arbeitsleistung zugute kommt.
(VwGH 20.05.1998, 97/09/0241; 18.10.2000, 99/09/0011; 22.02.2006, 2005/09/0012)
Bei der Beurteilung des konkret erhobenen Sachverhaltes geht es nicht darum, dass lückenlos alle rechtlichen und faktischen Merkmale festgestellt sind, sondern darum, die vorhandenen Merkmale zu gewichten und sodann das Gesamtbild daraufhin zu bewerten, ob wirtschaftliche Unselbständigkeit vorliegt oder nicht. Das totale Fehlen des einen oder anderen Merkmales muss dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die vorhandenen Merkmale werden in aller Regel unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Ihre Bewertung erfolgt nach einer Art „beweglichem System", indem das unterschiedliche Gewicht beim einzelnen Tatbestandsmerkmale zueinander derart in eine Beziehung zu setzen ist, dass man

berücksichtigt, dass eine Art von wechselseitiger Kompensation der einzelnen Gewichte vorgenommen wird. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Fehlen wie auch eine schwache Ausprägung des einen oder anderen Merkmales des durch ein besonders stark ausgeprägtes Vorhandensein eines anderen oder mehrerer anderer Merkmale ausgeglichen bzw. überkompensiert werden kann (VwGH 22.02.2006, 2002/09/0187).

Die Arbeitnehmerähnlichkeit (§ 2 Abs. 2 lit. b AuslBG) wird dann anzunehmen sein, wenn zwar die für ein "echtes" Arbeitsverhältnis charakteristische persönliche Abhängigkeit fehlt, die Rechtsbeziehung zum Auftraggeber einem solchen aber wegen der wirtschaftlichen Unselbständigkeit ähnlich ist, weil die Kriterien fremdbestimmter Arbeit in einem gewissen Umfang gegeben sind (Hinweis E 22. Februar 2006, 2005/09/0012). Es kommt nicht darauf an, wie die Beziehung zum Auftraggeber zivilrechtlich zu qualifizieren ist (Werkvertrag oder freier Dienstvertrag; Hinweis E 18. Oktober 2000, 99/09/0011). Auch ein freier Dienstvertrag begründet nicht automatisch eine arbeitnehmerähnliche Stellung (Hinweis E 20. 11. 2003, 2000/09/0208). Entscheidende Bedeutung hat der Umstand, dass die betreffende Person in ihrer Entschlussfähigkeit bezüglich ihrer Tätigkeit auf ein Minimum beschränkt ist (Hinweis E 22. 2. 2006, 2005/09/0012). Als typisch für eine arbeitnehmerähnliche Stellung werden etwa die Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers, Regelmäßigkeit und längere Dauer der Tätigkeit, persönliche Leistungspflicht, Beschränkung der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Verrichtung der Tätigkeit, Berichterstattungspflicht, Arbeit mit Arbeitsmitteln des Auftraggebers, Arbeit nur für einen oder nur eine geringe Zahl von Auftraggebern, Unternehmensbindung, Entgeltlichkeit oder direkter Nutzen der Arbeitsleistung für den Auftraggeber genannt. (vgl. VwGH 11.12.2025, Ra 2025/09/0036)

Die Behörde ist außerdem berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, wie dies im gegenständlichen Fall bei Baustellenarbeiten der Fall ist, dies jedoch nur, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. September 2012, Zl. 2010/08/0237). Die Behörde ist in einem solchen Fall nicht gehalten, Ermittlungen und weitwendige Überlegungen zu der Frage anzustellen, ob die betretene Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, da dies – wenn anders lautende konkrete Behauptungen samt Beweisanboten nicht vorliegen – unter den gegebenen Umständen ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Juli 2013, Zl. 2012/08/033, mwN.) [VwGH 19.12.2012, 2012/07/0165; 26.05.2014, 2012/08/0207]. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165).

V.2.1.4. Zu den einzelnen Beschäftigten:

Die Übertretung des AuslBG ist hinsichtlich der drittstaatsangehörigen Asylwerber aus der Türkei und aus Syrien zu prüfen.

Für die Erfüllung der Bewilligungspflicht ist alleine der Bf verantwortlich und dessen Strafbarkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

V.2.1.4.1. Zu den Einstellungen des Verfahrens:

Einleitend kann auf die allgemeinen Ausführungen zu Punkt V.1.4.3.1. verwiesen werden.

V.2.1.4.1.1. Zu C__, StA Türkei, Spruchpunkt 2, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.1.2. Zu AX__, StA Syrien, Spruchpunkt 4, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.1.3 Zu D__, StA Türkei, Spruchpunkt 5, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.1.4. Zu E__, StA Syrien, Spruchpunkt 6, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.1.5. Zu F__, StA Syrien, Spruchpunkt 7, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.1.6. Zu G__, StA Syrien, Spruchpunkt 10, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.1.7. Zu H__, StA Syrien, Spruchpunkt 13, konnte kein Nachweis einer Beschäftigung erbracht werden. Das Verfahren war insofern einzustellen.

V.2.1.4.2. Zur Bestätigung der Beschäftigung
bei Konkretisierung der Tatzeiträume:

<u>V.2.1.4.2.1. I__, StA Syrien – Spruchpunkt 1:</u>

Nach den Beweisergebnissen (insbesondere aufgrund der zeugenschaftlichen Vernehmung) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich

arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 14. März 2024 bis 30. April 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.2. J , StA Syrien – Spruchpunkt 3:

Nach den Beweisergebnissen (insbesondere aufgrund der zeugenschaftlichen Vernehmung) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 30. April 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.3. V__, StA Syrien – Spruchpunkt 8:

Nach den Beweisergebnissen (auch wenn eine zeugenschaftlichen Vernehmung nicht stattfinden konnte) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 30. April 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.4. K__, StA Syrien – Spruchpunkt 9:

Nach den Beweisergebnissen (insbesondere aufgrund der zeugenschaftlichen Vernehmung) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 21. März 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.5. M__, StA Syrien – Spruchpunkt 14:

Nach den Beweisergebnissen (insbesondere aufgrund der zeugenschaftlichen Vernehmung) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 7. März 2024 bis 7. Mai 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.6. L__, StA Syrien, verstorben – Spruchpunkt 11:

Nach den Beweisergebnissen (auch wenn eine zeugenschaftlichen Vernehmung nicht stattfinden konnte) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.7. P__, StA Syrien, verstorben – Spruchpunkt 12:

Nach den Beweisergebnissen (auch wenn eine zeugenschaftlichen Vernehmung nicht stattfinden konnte) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung

auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 1. Juli 2024 bis 3. September 2024 festzustellen.

V.2.1.4.2.8. O , StA Syrien – Spruchpunkt 15:

Nach den Beweisergebnissen (insbesondere aufgrund der zeugenschaftlichen Vernehmung) und den obigen Ausführungen erfüllt die Beschäftigung auch die rechtlichen Kriterien des AuslBG; auch war die Beschäftigung nicht lediglich arbeitnehmerähnlich, sondern erfüllt die Kriterien eines Arbeitsverhältnisses. Andere Umstände sind nicht hervorgekommen.

Der Tatzeitraum war mit 1. März 2024 bis 7. März 2024 zu bestätigen.

V.2.2. Zur Gesamtbetrachtung kann zunächst auf die obigen Ausführungen zu Punkt V.1.2. verwiesen werden.

Die Beschäftigung der genannten Asylwerber stellt auch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des AuslBG dar, zumal bei einer wertenden Gesamtschau (vgl. oben, Punkt V.2.1.3.) die Kriterien der Arbeitnehmereigenschaft erfüllt sind; insbesondere die zeitliche und örtliche Bindung, Abhängigkeit insofern, als die Fahrten zur Baustelle und zurück vorgegeben waren, Arbeitsmittel (wenn diese auch gering waren), vom Bf stammten, Anweisungen erteilt wurden und eine (wenn auch geringe) Bezahlung erfolgte, weshalb auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben war.

Zum Standpunkt des Bf gilt das zu Punkt V.1.2. Gesagte gleichermaßen.

V.3. Zur Strafzumessung:

V.3.1. Allgemeines:

V.3.1.1. Im Hinblick auf die nunmehr festgestellten Übertretungen ist die Strafzumessung der belangten Behörde einer Überprüfung auf die Strafhöhe zu unterziehen.

V.3.1.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die

verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.3.1.3. Die Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe ergibt nachfolgende Strafzumessung:

Von den Milderungsgründen gemäß § 34 Abs. 1 StGB (vgl. oben) ist kein einziger erfüllt. Zwar ist der Bf als Beschuldigter nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten, angesichts der vorliegenden Faktenlage wäre aber (zumindest im Hinblick auf einige der beschäftigten Personen) ein Geständnis zu würdigen gewesen. Dementgegen hat der Bf keinerlei Beitrag zur Wahrheitsfindung geleistet, sondern auch bei Verdichtung der oben ausgeführten Beweisergebnisse einen erheblichen Ermittlungsaufwand verursacht.

Der Bf hat sich unbeeindruckt von den Aussagen der vernommenen Zeugen augenscheinlich auf den Standpunkt zurückgezogen, dass ihm die vorgeworfenen Delikte – insbesondere die einzelnen Tatzeiträume – ohnehin nicht bewiesen werden könnten. Dadurch entstand der Eindruck seiner Gleichgültigkeit den von ihm beschäftigten Personen gegenüber. Selbst angesichts der Tragödie, dass zwei Menschen auf seiner Baustelle zu Tode gekommen sind, zeigte sich der Bf immer noch sehr unbeeindruckt. Selbst im Beschwerdeverfahren konnte nicht erkannt werden, dass der Bf schuldeinsichtig wäre. Auch der von ihm geleistete Beitrag zu den Überstellungskosten der Verstorbenen (nach seiner Schätzung etwa 2.000 Euro, er wusste den Betrag aber selbst nicht genau) tritt in den Hintergrund.

Demgegenüber sind dem Bf mehrere Erschwerungsgründe anzulasten. Gemäß § 33 Abs. 1 StGB ist es insbesondere ein Erschwerungsgrund, wenn der Täter gemäß Z 1 leg. cit. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener

Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat; oder gemäß Z 5 leg. cit. aus besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat.

Hinsichtlich Z 1 leg. cit. ist dem Bf anzulasten, dass er sowohl eine Übertretung des ASVG als auch des AuslBG zu verantworten hat. Auch der insgesamt lange Tatzeitraum von 1. März 2024 bis 3. September 2024 ist erschwerend zu werten.

Zu den besonders verwerflichen Beweggründen iSv Z 5 leg. cit. ist auszuführen, dass der Bf angegeben hat, er habe den Asylwerbern die Möglichkeit geben wollen „sich etwas dazuzuverdienen". Dazu ist dem Bf zunächst entgegenzuhalten, dass ihm bekannt war (oder zumindest bekannt sein musste), dass er Asylwerber gar nicht beschäftigen darf. Auch das wohltätige Ansinnen des Bf, er habe den Asylwerben ein Einkommen bieten wollen, ist unglaubwürdig; vielmehr war der Bf bestrebt, sein Sanierungsvorhaben mit billigen Hilfskräften umzusetzen und für sich selbst – ungeachtet seiner überdurchschnittlich guten finanziellen Situation (immerhin ist er in der Lage einen Betrag von 2.000 Euro nicht genauer eingrenzen zu müssen) – eine Kostenersparnis zu erzielen.

Im Hinblick auf die Übertretung des ASVG ist außerdem erschwerend zu werten, dass mehrere Beschäftigte – insgesamt neun Personen – betroffen waren. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist im vorliegenden Fall als hoch einzustufen. Zu bedenken ist nämlich, dass nicht nur die Sozialversicherungswirtschaft an sich geschützt werden soll, sondern auch der Anspruch jedes einzelnen Arbeitnehmers auf seinen persönlichen Sozialversicherungsschutz (insbesondere bei Krankheit). Der Bf hat nicht lediglich eine verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung zu verantworten, sondern diese gänzlich unterlassen.

Im Hinblick auf die Übertretung des AuslBG: darf die Beschäftigung von sieben betroffenen Personen nicht erschwerend gewertet werden, weil diese nach der gesetzlichen Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG bereits strafsatzbestimmend ist. Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.09.2017, Ra 2017/02/0149, aus, dass es sich bei der Strafzumessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018). Das Verwaltungsgericht verstieße aber gegen das Doppelverwertungsverbot, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Da im AuslBG die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a 3. Fall AuslBG), darf diese nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Strafrahmen und Strafdrohungen entsprechend gewichtet.

Sowohl für die Übertretung des AuslBG als auch des ASVG gleichermaßen anwendbar ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. August 1991, 91/09/0022, zu werten (diese verliert durch § 45 Abs. 1 letzte Satz VStG anstelle von § 21 Abs. 1 VStG nicht an Gültigkeit):

„Auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers, durch eine derartig kurzfristige (nur einige Tage dauernde) Beschäftigung von Ausländern werde jedenfalls der in der Strafdrohung des § 28 AuslBG typisierte Unrechtsgehalt bei weitem nicht erreicht, sodaß schon aus diesem Grunde die Anwendung des § 21 VStG geboten sei, kommt keine Berechtigung zu. Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Diese Vorschrift ermächtigt die Behörde - ungeachtet der Verwendung des Wortes ‚kann' nicht zur Ermessensübung; sie ist vielmehr als Anordnung zu verstehen, welche die Behörde verpflichtet, bei Zutreffen der genannten Kriterien von einer Strafe abzusehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 1980, Zlen. 263, 264/80). Ist aber auch nur eines der beiden Kriterien nicht erfüllt, so kommt eine Anwendung dieser Gesetzesstelle nicht in Betracht.
Dies ist hier der Fall: Mit seinem Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1464Blg. XVII. GP), wonach die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu schweren volkswirtschaftlichen Schäden führt, vor allem durch den Entfall von Steuern, Abgaben und Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit, bringt der Beschwerdeführer selbst zum Ausdruck, daß das öffentliche Interesse in bezug auf die Unterbindung der ‚Schwarzarbeit' sehr hoch einzuschätzen ist (im Beschwerdefall war nur einer der Ausländer ‚schwarz' drei Tage, die anderen drei Ausländer jeweils fünf Tage beim Beschwerdeführer beschäftigt; diese waren zur Sozialversicherung gemeldet). Diese rechtliche Beurteilung im Zusammenhalt damit, daß die inkriminierten Beschäftigungen im Beschwerdefall keineswegs bloß nur einen Tag dauerten, sondern sich über mehrere Tage erstreckten, schließt es aus, das Tatbestands-merkmal ‚die Folgen der Übertretungen unbedeutend sind' als verwirklicht anzusehen. Im Sinne des Vorgesagten erübrigt es sich damit, auf die Frage, ob allenfalls das zweite Kriterium des § 21 Abs. 1 VStG (‚das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist') vorliegt, einzugehen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1991, Zl. 90/09/0173)."

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu der vom Amt für Betrugsbekämpfung ins Treffen geführten – aber getilgten – Bestrafung des Bf wegen Übertretung des AuslBG, des ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 21. Jänner 2010, GZ: VwSen-252099/25/Py/Hu, zu sagen, dass diese keine Berücksichtigung mehr finden darf.

V.3.2. Zu den Übertretungen des ASVG – Spruchpunkt I.1. des Erkenntnisses:

V.3.2.1. Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist eine Geldstrafe vom 730 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen zu verhängen.

Im Straferkenntnis der belangten Behörde wurde über den Bf pro beschäftigten Arbeitnehmer eine Geldstrafe von 1.500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt.

V.3.2.2. Zu der im Beschwerdeverfahren zu bemessenden Strafhöhe ist ausführen, dass auch bei Einstellung des Strafverfahrens zu acht Spruchpunkten, eine Bestrafung zu neun Spruchpunkten bestehen bleibt. Selbst bei der (teilweisen) Einschränkung der Tatzeiträume (zu Spruchpunkt 10 und 17 waren diese zu bestätigen) bleibt das Unwerturteil des Verhaltens des Bf uneingeschränkt hoch. Die Herabsetzung der Geldstrafen von 1.500 Euro bzw. der Ersatzfreiheitsstrafen von 9 Tagen und 15 Stunden erscheint insofern nicht geboten.

Die finanziellen Verhältnisse des Bf werden es ihm ermöglichen (auch bei zwei Sorgepflichten für seine Ehefrau und seinen volljährigen, aber noch in Ausbildung befindlichen Sohn), die verhängten Geldstrafen zu bezahlen.

V.3.3. Zu den Übertretungen des AuslBG – Spruchpunkt II.1. des Erkenntnisses:

V.3.3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a 3. Fall AuslBG ist für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe vom 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu verhängen.

Im Straferkenntnis der belangten Behörde wurde über den Bf pro unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe von 5.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

V.3.3.2. Zu der im Beschwerdeverfahren zu bemessenden Strafhöhe ist ausführen, dass auch bei Einstellung des Strafverfahrens zu sieben Spruchpunkten, eine Bestrafung zu acht Spruchpunkten bestehen bleibt. Selbst bei der (teilweisen) Einschränkung der Tatzeiträume (zu Spruchpunkt 15 war dieser zu bestätigen) bleibt das Unwerturteil des Verhaltens des Bf uneingeschränkt hoch. Die Herabsetzung der Geldstrafen von 5.000 Euro bzw. der Ersatzfreiheitsstrafen von 7 Tagen erscheint insofern nicht geboten.

Die finanziellen Verhältnisse des Bf werden es ihm auch hier ermöglichen (auch bei zwei Sorgepflichten für seine Ehefrau und seinen volljährigen, aber noch in Ausbildung befindlichen Sohn), die verhängten Geldstrafen zu bezahlen.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

V.4.1. Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 84 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

V.4.2. Dazu, „wenn einer Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird", führt der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Einschränkung des Tatzeitraumes in ständiger Rechtsprechung nachfolgendes aus:

VwGH 21.September 2018, Ra 2017/17/0352:
„Bezüglich des Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren nach § 52 Abs 8 VwGVG ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 65 VStG auf die neue Rechtslage zu übertragen (vgl VwGH vom 2. September 2014, Ra 2014/17/0019). Der leitende Gedanke des § 65 VStG war, dass es nicht begründet wäre, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Bestraften aufzuerlegen, wenn die Berufungsbehörde eine Änderung zugunsten des Beschuldigten vorgenommen hat. Eine solche liegt auch dann vor, wenn wenigstens der von der Strafbehörde erster Instanz angenommene strafbare Tatbestand eingeschränkt worden ist. Das ist ua auch dann der Fall, wenn der Tatzeitraum gegenüber der Vorinstanz und damit der Unrechtsgehalt zugunsten des Beschuldigten verringert wurde (vgl VwGH vom 9. März 1995, 93/18/0350 und VwGH vom 30. August 1991, 91/09/0022)."
[vgl. auch VwGH 18.06.2018, Ra 2018/02/0188; 07.06.2017, Ra 2017/17/0017; 28.04.2017, Ra 2016/17/0165]

V.4.3. Zur Übertretung des ASVG – Spruchpunkt I.2. des Erkenntnisses:

V.4.3.1. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden wie folgt bemessen:

Zu Spruchpunkt 2. C__, 4. AX__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 11. G__, 14. H__ und 16. Y__ (Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) fallen keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt 1. I__, 3. J__, 8. V__, 9. K__, 12. L__, 13. P__ und 15. M__ (Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) werden die Kosten mit jeweils 150 Euro, insgesamt 1.050 Euro, bestätigt.

Zu Spruchpunkt 10. N__ und 17. O__ (Abweisung der Beschwerde) werden die Kosten mit jeweils 150 Euro, insgesamt 300 Euro bestätigt.

V.4.3.2. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen zu Spruchpunkt 2. C__, 4. AX__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 11. G__, 14. H__ und 16. Y__ (Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) sowie zu Spruchpunkt 1. I__, 3. J__, 8. V__. 9. K__, 12. L__, 13. P__ und 15. M__ (Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt 10. N__ und 17. O__ (Abweisung der Beschwerde) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von jeweils 300 Euro, insgesamt 600 Euro zu bezahlen.

V.4.4. Zur Übertretung des AuslBG – Spruchpunkt II.2. des Erkenntnisses:

V.4.4.1. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden wie folgt bemessen:

Zu Spruchpunkt 2. C__, 4. AX__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 10. G__ und 13. H__ (Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) fallen keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt 1. I__, 3. J__, 8. V__, 9. K__, 11. L__, 12. P__ und 14. M__ (Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) werden die Kosten mit jeweils 500 Euro, insgesamt 3.500 Euro, bestätigt.

Zu Spruchpunkt 15. O__ (Abweisung der Beschwerde) werden die Kosten mit 500 Euro bestätigt.

V.4.4.2. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen zu Spruchpunkt 2. C__, 4. AX__, 5. D__, 6. E__, 7. F__, 10. G__ und 13. H__ (Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens) sowie zu Spruchpunkt 1. I__, 3. J__, 8. V__, 9. K__, 11. L__, 12. P__ und 14. M__ (Abweisung der Beschwerde und Konkretisierung des Tatzeitraumes) keine Kosten an.

Zu Spruchpunkt 15. O__ (Abweisung der Beschwerde) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 1.000 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des ASVG (vgl. oben Punkt V.1.), sodass die ordentliche Revision hinsichtlich des Straferkenntnisses der belangten Behörde zu GZ: BHGR/924080046817/24 für unzulässig zu erklären war.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des AuslBG (vgl. oben Punkt V.2.), sodass die ordentliche Revision auch hinsichtlich des Straferkenntnisses der belangten Behörde zu GZ: BHGR/924080046493/24 für unzulässig zu erklären war.

VI.4. Die Konkretisierung des Tatzeitraumes bei Dauerdelikten steht ebenfalls im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. oben Punkt V.0.2.2. sowie VwGH 30.10.1991, 91/09/0022; 14.12.2012, 2010/09/0126; 20.01.2022, Ra 2020/04/0175).

VI.5. Auch die Frage des Doppelbestrafungsverbotes (vgl. oben Punkt V.0.1. und VwGH 25.03.2010, 2008/09/0203; 24.02.2011, 2007/09/0361) wurde im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet.

VI.6. Zusammengefasst ist die vorliegende Entscheidung das Ergebnis des konkreten Ermittlungsverfahrens des erkennenden Gerichtes – insbesondere in den Verhandlungen am 20. Oktober 2025, 21. Oktober 2025 und 15. Dezember 2025, der Vernehmung des Bf, der Vernehmung von Zeugen im Baustellenbereich, der Vernehmung der beschäftigten Asylwerber als Zeugen unter Beiziehung eines Dolmetschers, der Einsichtnahme in die Akten der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung, der Beischaffung des Aktes der Staatsanwaltschaft AG__ sowie der Gegenüberstellung der Vernehmungsprotokolle des Amtes für

Betrugsbekämpfung, der Polizeiinspektion S__ und des erkennenden Gerichtes – und der sich daraus ergebenden Beweiswürdigung.

Diese ist insofern einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht zuletzt deshalb nicht vor.

VI.7. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung.

Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch diesbezüglich war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

VI.8. Schließlich steht auch die Frage der Kostenvorschreibung im Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG bei Einschränkung des Tatzeitraumes im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. oben Punkt V.4.2. sowie VwGH 21.09.2018, Ra 2017/17/0352; 18.06.2018, Ra 2018/02/0188; 07.06.2017, Ra 2017/17/0017; 28.04.2017, Ra 2016/17/0165).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer